Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ausgabe 2 | 2011

INFA 2/2011

Mehr Bewegung – weniger Unfälle

„Nur in der Bewegung, so schmerzlich sie sei, ist Leben."
Jacob Burckhardt (1818-97), schweizer. Historiker

UKT
Unfallkasse Thüringen

Inhalt 2
Impressum 2
Editorial
Was zur INFA zu sagen ist 3

Mehr Bewegung weniger Unfälle

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle 4 - 7
Use it or lose it 8 - 9
Täglich eine Stunde Sport 10 - 11
Kids4sports 12
Ein Fitnesskoffer für Meiningen 12
Das UKT Interview mit Susanne Wolter, Diplom-Sportwissenschaftlerin 13
Die häufigsten Stolperfallen im Haushalt und wie man sie beheben kann 14
Spezieller Gleichgewichtssimulator hilft Stürze zu vermeiden 15

Neues aus der UKT

Zwei neue Mitarbeiter im Fachbereich Prävention 16
Neuer Datenbaustein Unfallversicherung DBUV02 ab 1. Juni 2011 17
Lebensrettung im Forstamt Oberhof 18
20 Jahre UKT 19
UKT beteiligt sich am Yougendmedienpreis 20
Ein Tag für Sie 20

Fakten

Arbeitsbedingte Belastungen einfach beurteilen mit der IFA-Grenzwerteliste 2011 21
Krankentransportwagen oder Taxi? 22 - 23
Interview mit Christa Raunitschke 24
Risiko raus! Unfallgefahr durch Blendung 25
Pflegen zuhause – aber sicher! 26
Pflegestützpunkt Jena 27
Sicher im Ausland 28
Erfolgreiche Jobvermittlung 29
Mitteilungen 30
Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Unfallkasse Thüringen 31 - 39
Das Berufsrollenverständnis der Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP I)
in der gesetzlichen Unfallversicherung 40 - 47

Anzeige 48

Impressum:

Nr. 2/2011, 19. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit
Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich
Herausgeber: Unfallkasse Thüringen
Telefon: 03621 777-222
Telefax: 03621 777-111

Internet: www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Renate Müller, Geschäftsführerin

Redaktion:
Stephanie Robus und Sabine Petzke

Fotos Quellennachweis: UKT, fotolia.de

Gestaltung: Ulf G. Hacke

Auflage: 4.500 Exemplare

Was zur INFA zu sagen ist

Der Herbst steht vor Tür und wir möchten Ihnen den schönen Thüringer Wald empfehlen, um sich aktiv an der frischen Luft zu bewegen. Mehr Bewegung – weniger Unfälle, das Hauptthema der INFA greift die Problematik unserer Sitz- und Fahrgesellschaft auf. Es ist schwer zu glauben, dass auch wir Thüringer so unsportlich sind oder vielmehr geworden sind. Obwohl unser Freistaat zahlreiche Möglichkeiten für eine aktive Freizeit bietet, verbringen viele Menschen ihre kostbare Zeit lieber zu Hause auf der Couch. Die Ausgabe ist breit gefächert und beleuchtet Themen, die uns alle in einem bestimmten Lebensabschnitt betreffen werden. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und vielleicht lesen Sie die Zeitung, wenn Sie eine Pause von einer sportlichen Betätigung einlegen.

Ihr Redaktionsteam

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle ergeben sich aus der Fortbewegung des Menschen beim Gehen und Laufen. Die Folgen dieser Unfälle sind oft erheblich schwerwiegender als allgemein angenommen wird. Oft sind Fußböden, Treppen, Leitern, Aufstiege und Podeste die Auslöser bei den Unfällen. Aber auch unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten, Einflüsse der Witterung oder Unebenheiten können Gefahren darstellen.

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle - Verhaltensregeln

Verhaltensbedingte Unfallursachen sind beispielsweise:

- Stress, Hektik, Müdigkeit, Ablenkung, Unachtsamkeit, Bequemlichkeit
- herumliegende Kabel
- herumliegende Schläuche
- ungeeignete Schuhe
- Alkohol

Jeder Einzelne kann zur Verhütung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen beitragen und sollte Mängel an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, z. B. beschädigte Fußroste, Unordnung, verschüttete Flüssigkeiten, allgemeine Verschmutzung, beschädigtes Schuhwerk, Schnee- und Eisglätte, nicht abgedeckte Bodenöffnungen und anderes, entweder selbst sofort beseitigen oder dem Vorgesetzten melden. Wichtig ist z. B. das Tragen von sicherem Schuhwerk, die Kontrolle von Bewegungsabläufen sowie die Anpassung von Gehgeschwindigkeiten an die örtlichen Bedingungen.

Fünf Tipps gegen Stolpern und Rutschen

Tragen Sie die richtigen Schuhe.

Der richtige Arbeitsschuh verhilft zum sicheren Gang. Je nach Einsatzbereich sind unterschiedliche Schuhe geeignet. Allen gemeinsam sind ein fester Halt am Fuß, ein flacher Absatz und eine griffige, rutschfeste Sohle. Es gibt inzwischen Arbeitsschuhe, die bei aller Funktionalität auch optisch im Trend liegen. Holen Sie sich Tipps von Fachleuten zum Beispiel der Fachkraft für Arbeitssicherheit in ihrem Betrieb.

Unterschätzen Sie Treppen und Stufen nicht.

Stolpern auf Treppen und Stufen führt zu schwerwiegenderen Verletzungen als Stolpern auf ebener Fläche. Deswegen müssen Treppen und Stufen immer gut kenntlich gemacht und beleuchtet sein. Benutzen Sie den Handlauf und seien Sie aufmerksam.

Schalten Sie Stolperfallen und Rutschpartien aus.

Ränder von Fußmatten oder Teppichbelägen sollten optisch gut erkennbar sein. Fußmatten mit einer rutschfesten Schicht auf der Rückseite geben mehr Halt. Matten mit hochgebogenen Ecken oder ausgebrochenen Rändern sollten Sie aussortieren! Am besten Übergänge mit fest montierten Teppichleisten sichern.

Achten Sie auf Ordnung zu Ihren Füßen.

Vorsicht vor herumliegenden Gegenständen. Sichern Sie Ihren Arbeitsplatz, wenn er in einem von Dritten begangenen Bereich liegt, immer ab. Lassen Sie auch im eigenen Interesse nichts auf dem Fußboden liegen oder Wasser- oder Ölflecken unbeseitigt. Auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen wie Gerüsten oder Arbeitsbühnen haben Stolperunfälle oft sehr ernste Folgen.

Halten Sie die Augen offen.

Beobachten Sie Ihre Arbeitsumgebung! Manchmal entwickeln sich Stolperfallen langsam: Gehwegplatten heben sich, eine Fußbodenfliese beginnt zu wackeln... Wenn Sie sich und ihre Kollegen vor Stolperunfällen bewahren wollen, greifen Sie selbst ein oder machen den zuständigen Ansprechpartner aufmerksam.

Maßnahmen

Es gibt oft simple, aber wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Rutsch- und Stolpergefahren.

Ordnung und Sauberkeit in der Arbeitsstätte

Nachlässigkeit und allgemeine Unordnung sind eine häufige Ursache für das Ausrutschen und Stolpern. Halten Sie Ihre Arbeitsumgebung sauber und ordentlich und achten Sie darauf, dass Böden und Zugangswege von Hindernissen frei sind. „Wilde Müllablageplätze“ entstehen schnell, wenn erst der Anfang gemacht ist. Deswegen Abfall regelmäßig entfernen.

Reinigung und Wartung

Regelmäßige Reinigung und Wartung minimiert Gefahren. Zum Beispiel sollten ölige oder verschmierte Böden und Oberflächen sofort gereinigt werden. Achten Sie darauf, dass bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten keine neuen Rutsch- und Stolpergefahren geschaffen werden - etwa durch herumstehende Arbeitsgeräte oder ausgelaufene Reinigungsflüssigkeiten.

Beleuchtung

Ein Hindernis oder eine ausgelaufene Flüssigkeit kann immer mal für Gefahren sorgen. Damit man diese bis zur Beseitigung wenigstens sehen kann, ist eine gute Beleuchtung, einwandfreies Funktionieren und richtige Position von Lichtquellen wichtig. Auch im Freien kann eine Beleuchtung erforderlich sein, wenn eine ungünstige Witterung Arbeitsplätze oder Verkehrswege zu dunkel macht. Das richtige Licht ist der letzte Schritt zur Vermeidung von Stolperfallen.

Bodenbelag

Böden müssen regelmäßig auf Schäden überprüft und gegebenenfalls repariert werden. Machen Sie Ihre Vorgesetzten auf Schäden aufmerksam, denn nicht jeder Verantwortliche kann den ganzen Tag nur auf solche Dinge achten. Zu den möglichen Rutsch- und Stolpergefahren gehören Löcher, Risse sowie lose Teppiche und Matten. Wichtig ist auch, dass die Bodenoberfläche für die durchgeführte Arbeit geeignet ist. Wenn zum Beispiel in Produktionsabläufen mit Chemikalien gearbeitet wird, muss der Bodenbelag dagegen widerstandsfähig sein. Nicht immer muss der Bodenbelag komplett ausgetauscht werden. Eine Beschichtung oder chemische Behandlung vorhandener Böden kann die Rutschfestigkeit auf einfache Weise verbessern.

Treppen

Viele Unfälle passieren auf Treppen. Handläufe, rutschfeste Beläge auf Stufen, gute Sichtbarkeit und rutschfeste Markierungen an der Vorderkante von Stufen und ausreichende Beleuchtung sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen auf Treppen. Es gibt auch andere Niveauunterschiede wie z. B. Rampen. Diese sind oft schwer zu erkennen und müssen daher gut markiert sein.

Ausgelaufene Stoffe

Ausgelaufene Stoffe sofort mit einer geeigneten Reinigungsmethode beseitigen. Dabei Warnzeichen verwenden, wo der Boden nass ist und alternative Wege schaffen. Überprüfen Sie das Ergebnis der Reinigung, unter Umständen kann eine chemische Behandlung nötig sein. Danach die Fragen stellen: „Wieso lief etwas aus?“; „Können Arbeitsmethoden oder der Arbeitsplatz verändert werden, um das Auslaufen von Stoffen auf ein Minimum zu begrenzen?“ Das Vermeiden von Auslaufen ist meistens einfacher und preiswerter, als immer hinterher zu wischen.

Hindernisse

Wenn immer es möglich ist, sollten Hindernisse entfernt werden, um Stolperunfällen vorzubeugen. Es gibt aber häufig die Situation, dass ein Hindernis nicht, oder nicht sofort entfernt werden kann. In diesem Fall helfen geeignete Barrieren und Warnhinweise bei der Vermeidung von Unfällen.

Schleppkabel

Kabelsalat entsteht schnell, hat aber auf dem Fußboden nichts zu suchen. Geräte so aufstellen, dass die Kabel keine Fußwege kreuzen. Wenn das nicht möglich ist, Kabel unter Kabelabdeckungen verstauen und diese sicher befestigen.

Schuhwerk

Fußballer spielen selten in Sandalen. Zu einer guten Arbeit gehört auch das richtige Schuhwerk. Je nach Arbeitsaufgabe und Umgebung gelten besondere Anforderungen an die Eigenschaften der Schuhe. Achten Sie auf die Bodenoberfläche, typische Bodenzustände und die Rutschfestigkeit Ihrer Sohlen. Wählen Sie Ihre Schuhe zuerst nach der Anforderung aus, und erst dann nach dem Aussehen.

Arbeitsplätze im Freien

Draußen lauern besondere Stolper- und Rutschgefahren, zum Beispiel bei Regen, bei Glatteis oder auf Baustellen. Auch hier gilt der Grundsatz: Zuerst die Arbeitsplätze so gestalten, dass erst gar keine Gefahren entstehen. Danach organisatorische Maßnahmen treffen - zum Beispiel Zugangsregelungen, Absperrungen und Warnhinweise, und auf jeden Fall geeignetes Schuhwerk verwenden.

Besser Vorbeugen als das Nachsehen haben. Jeder Unfall, der nicht passiert, spart Geld, Ärger und erhält Ihre Gesundheit.

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle (Fortsetzung)

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle - Organisatorische Maßnahmen

Viele Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle haben Ursachen, die in einer mangelhaften betrieblichen Organisation begründet sind. Nachfolgend sind die häufigsten Ursachen und die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zur Beseitigung dieser aufgeführt:

Schlecht gekennzeichnete Verkehrswege

Als Verkehrswege werden Wege innerhalb eines Betriebes bezeichnet. Das kann ein normaler Gehweg, ein Hof oder ein Parkplatz, aber auch ein Flur, ein Gang oder eine Treppe sein. Verkehrswege sollten möglichst frei gehalten werden. Dies gilt sowohl in Gebäuden oder Hallen, aber vor allem auch im Freien. Gefahrstellen auf den Verkehrswegen müssen durch die entsprechenden Gefahren- und Warnzeichen kenntlich gemacht werden (siehe hierzu GUVV- A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“).

Keine getrennten Wege für Fußgänger- und Fahrverkehr

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sollten innerbetriebliche Fußwege und Bereiche, die für den Verkehr mit Fahrzeugen vorgesehen sind, deutlich erkennbar und gekennzeichnet voneinander getrennt angelegt werden.

Rutschige Wege bei Eis, Schnee und Nässe

Witterungsbedingte Einflüsse wie Regennässe, Eis oder Schneeglätte können den Boden rutschig machen bzw. die Haftung zwischen Schuhsohle und Fußboden nachteilig beeinflussen. Bei regennassen Böden ist hektisches Gehen und Laufen zu vermeiden. Schnee sollte von Verkehrswegen so schnell wie möglich geräumt und vereiste Flächen und Gehwege sollten schnellstmöglich durch Streumittel abgestumpft oder durch Salz abgetaut werden.

Verschmutzte Böden (Fett, Öl, Staub, Körner)

In vielen Branchen muss im Betrieb mit produktionsbedingt anfallenden Stoffen wie Fett, Öl, Spänen, Körnern und Staub auf den Verkehrswegen gerechnet werden. Diese müssen regelmäßig entfernt werden bzw. es sollten geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen (z.B. Auffangbehälter u. ä.) getroffen werden, die verhindern, dass diese Stoffe auf die Verkehrswege gelangen. Am besten ist es, derartige Stoffe umgehend in geeigneten Sammelbehälter für derartige Abfälle - möglichst in unmittelbarer Nähe des Anfallortes aufgestellt - zu entsorgen und so eine Verbreitung auf den Verkehrsflächen und im Betrieb zu vermeiden.

Fehlende Hinweise auf Gefahren

Gefahrenbereiche, die von Fußgängern nicht betreten werden sollen, sind durch entsprechende Verbotszeichen kenntlich zu machen (siehe hierzu GUV-V A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“). Manchmal sind Stolperstellen insbesondere am Rand von Verkehrswegen unvermeidlich vorhanden oder es werden auf Verkehrswegen kleinere Höhenunterschiede des Bodens durch Ausgleichstufen überbrückt. Diese möglichen Stolperstellen müssen durch einen auffälligen Hinweis in Form einer schwarz-gelb oder weiß-rot gestreiften Markierung als Gefahrstellen gekennzeichnet sein. Natürlich ist es immer sicherer, Stolperstellen zu beseitigen, als auf diese hinzuweisen.

Mangelhafte Unterweisung

Im Rahmen von wiederkehrenden Unterweisungen sollten insbesondere neue Mitarbeiter auf Gefahrenstellen auf den betrieblichen Verkehrswegen und Flächen hingewiesen werden. Natürlich ist in diesem Rahmen auch auf das Tragen der betriebsspezifisch erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung hinzuweisen, z.B. Schutzschuhe, Schutzhelm usw.

Quelle: DGUV

use it or lose it

Wir Menschen sind als biologisches System in zwei Richtungen genial anpassungsfähig. Was benutzt wird, entwickelt sich und bleibt erhalten. Was nicht benutzt wird, geht verloren. Kurz „use it or lose it“. Den wenigsten Menschen ist bewusst, dass sie diesen Prozess in der Hand haben. Für ihren Körper und seine Leistungsfähigkeit tragen sie selber die Verantwortung. Es ist aber bequem, auf der Couch zu sitzen und sich per Telefon das Essen direkt vor die Nase liefern zu lassen. Ob es auch besser ist, darüber machen wir uns im Moment des Genusses keine Gedanken. Denn die Überflussgesellschaft, in der wir leben, bietet ungeahnte Möglichkeiten. Trotz der zahlreichen Angebote, leiden viele Menschen an Mangel, Mangel an Zuwendung, Mangel an Anteilnahme, Mangel an Bewegung etc. Um den Mangel auszugleichen, finden Ersatzhandlungen statt - in Form von essen, kaufen oder der Suche nach dem nächsten Kick - ohne Blick auf die gesundheitlichen Konsequenzen. Schnell passen wir uns dem bequemen Lebensstil an, der von Übergewicht, Kraftlosigkeit, schlechter Koordination, Stress und von wenig Lebensfreude geprägt ist. Aus diesem Teufelskreis gelingt es nur auszubrechen, wenn wir uns geistig und körperlich in Bewegung setzen. Insbesondere das Ausleben des natürlichen Bewegungsdranges, ist für die Gesundheit unserer Kinder lebensnotwendig. Häufig werden die Kleinen an die moderne Lebensweise angepasst. Der tägliche Weg in die Kindertagesstätte oder die Schule erfolgt mit dem PKW, anstatt lieber zu Fuß zu gehen. Das führt dazu, dass sich Kinder und Erwachsene immer weniger bewegen. Somit können sie kaum motorische Erfahrungen sammeln. Gelingt es, viele Kinder und Jugendliche frühzeitig an regelmäßige körperliche Aktivitäten z.B. in einem Sportverein heranzuführen, leisten wir wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen gegen die Krankheiten Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Rückenschmerzen. Bewegungslernen und koordinatives Training sind dabei die Schlüsselwörter.

Das Erlernen jeder neuen Bewegung erfolgt in drei Stufen: über die Grobkoordination zur Feinkoordination bis zur variablen Verfügbarkeit. Beim Neulernen sind das Alter und die bisherigen Erfahrungen von Bedeutung. Konzentration, Rückkopplung und innere Wahrnehmung führen zum Handlungserfolg.

Kleinkinder und Vorschulkinder lernen spielerisch Gehen, Laufen, Springen, Klettern, Krabbeln und Balancieren. Im frühen Schulkindalter steht das Erlernen einfacher Bewegungsfertigkeiten im Mittelpunkt. Training der Reaktionsfähigkeit, der räumlichen Differenzierungsfähigkeit und Gleichgewichtsfähigkeit lassen sich mit vielen variantenreichen Spielen lernen. Die Kopplungsfähigkeit üben sie beim Ballspielen fast nebenbei.

Das späte Schulkindalter wird als „Phase der besten motorischen Lernfähigkeit“ bezeichnet. Hier können Motorik, zeitliche Differenzierung, Rhythmus und Reaktion am schnellsten erlernt werden. Alles was bis zu dieser Entwicklungsphase erlernt ist, steht für zukünftige Aufgaben als gespeicherte Bewegungsprogramme zur Verfügung. Je größer der Pool - desto flexibler sind die Aktionen. Was Hänschen nicht lernt, kann Hans zwar noch lernen, aber er braucht dafür länger. Denn auch im Erwachsenenalter bietet sich noch mal eine Phase guter motorischer Lernfähigkeit, was zur Stabilisierung der Bewegungsausführung und variablen Verfügbarkeit führt. Zusätzlich bietet körperliche Aktivität den besten Schutz vor Stürzen. Ca. 5 Millionen Bundesbürger kommen pro Jahr zu Fall. Dabei steigt das Sturzrisiko mit dem Alter.

Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen sind erheblich. Schlecht heilende Knochenbrüche sind nur die eine Seite. Die andere Seite sind zunehmende Verunsicherung, mangelndes Selbstvertrauen, sozialer Rückzug und Pflegebedürftigkeit bei älteren Menschen. Hohe medizinische Behandlungskosten sind ein weiterer Grund, sich in der Sturzprävention zu engagieren. Das bedeutet, die Ursachen von Stürzen zu analysieren, Risikofaktoren zu erkennen und diesen aktiv zu begegnen, z.B. mit entsprechenden Kursangeboten im Verein. Das Üben von Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination ist regelmäßig notwendig, um alters- und nutzungsbedingten Verminderung der Muskelmasse und neuromuskulären Ansteuerung entgegenzuwirken. Fehlende Alltagsanforderung führen zum Verlust des Gleichgewichtssinns sowie der Bewegungskoordination. Außerdem verlangsamen sich die körperlichen Reflexe.

Ich persönlich kann Ihnen nur empfehlen: Gesund Leben – mehr bewegen!

Kerstin Lang
Referentin Breitensport

Landessportbund Thüringen e.V.
Telefon: 0361 3405435

Bild: Partnerübungen im Einbeinstand mit Ziehen und Schieben mit und ohne Ball schulen das Gleichgewicht und kräftigen.

Täglich eine Stunde Sport!

Immer mehr Kinder klagen über Rückenschmerzen. Die Beschwerden beginnen bei der Einschulung und sind besonders ausgeprägt im Alter zwischen 11 und 14 Jahren (Quelle: Forsa – Umfrage). Hinzu kommen Hilferufe aus der Gesellschaft. Unsere Kinder sind zu dick, unsere Kinder sind unbeweglich, unsere Kinder verblöden und sind aggressiv. Der Sportmediziner Ingo Froböse von der Sporthochschule Köln resümiert, dass Kinder heute nur noch 900 Meter am Tag gehen. Dafür sitzen sie ca. vier Stunden vor dem PC oder Fernseher. Schuleingangsuntersuchungen in Thüringen zeigen einen dringenden Handlungsbedarf. Die Kinder leiden unter Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen. Störungen in der Motorik und Koordination sowie Adipositas sind bei ca. zehn Prozent der Schulanfänger zu verzeichnen. Aus diesen Gründen hat das Schulamt Schmalkalden das Projekt „Täglich eine Stunde Sport - damit die Kleinen groß rauskommen“ initiiert. Hauptziel des Pilotprojektes ist, Bewegung als durchgängiges Prinzip im Schulalltag zu integrieren.

An dem Projekt beteiligen sich folgende Schulen:

- die Haseltal Grundschule Steinbach-Hallenberg
- die Grundschule „Am Himmelreich“ Suhl
- die Grundschule „Hahnberg“ Oepfershausen
- die Grundschule „Am Pulverrasen“ Meiningen
- die Grundschule „Ludwig Chronegk“ Meiningen

„Unsere Aktion in den Schulen läuft jetzt im dritten Jahr. Und alle Projektschulen haben eines gemeinsam - die Schulorganisation wurde so angepasst, dass auch andere Klassenstufen von den positiven Effekten des verstärkten Sportunterrichtes profitieren. Es wurden Wege gefunden, für alle Klassen die Anzahl der Sportstunden pro Woche zu erhöhen.“, berichtet Heike Eckstein, Projektleiterin und ehemalige Schulleiterin der Grundschule am Himmelreich Suhl“. Sie und Schulsportkoordinator Günter Fleischmann haben alle Hebel in Bewegung gesetzt, um das Projekt mit Leben zu erfüllen. Zahlreiche Gespräche im Landtag und Kultusministerium überzeugten die Entscheidungsträger, die Projektschulen mit finanziellen Mitteln sowie personellen Ressourcen auszustatten.

Das Schulprojekt lässt sich in erster Linie durch den gezielten Einsatz von Bewegung und Sport im schulischen Alltag leiten. Es knüpft an Erfahrungen und Ergebnisse bisheriger Projekte an. „Unser Ziel ist es, den Nachweis der Umsetzbarkeit zu erbringen und damit Vorlagen für spezifische Konzepte interessierter Schulen zu schaffen.“, so Günter Fleischmann. Die Schulen binden das Projekt in das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ ein. Täglich eine Stunde Sport in der Projektklasse bedeutet drei Unterrichtsstunden in den Klassenstufen eins und zwei und zwei Unterrichtstunden in den Klassenstufen drei und vier. Weiterhin werden zusätzliche Bewegungszeiten in Form von Bewegtem Lernen, Bewegten Pausen und Bewegtem Schulleben (Wandertage, Projekttage, etc.) angeboten. Bereits nach einem Jahr konnten sich die Ergebnisse sehen lassen. Das Unfallgeschehen hat deutlich abgenommen, obwohl die Schüler sich viel mehr bewegen als vorher. Ebenso ist die Anzahl der Krankheitstage zurückgegangen. Die Schüler sind wesentlich belastbarer und wollen mehr gefordert werden. Sie nehmen ihr Umfeld besser wahr, sind selbstständiger und arbeiten konzentrierter. Auch in der sechsten Unterrichtstunde sind die Kinder noch aufnahmefähig. Die größten Erfolge zeigen die Projektklassen in ihrem Sozialverhalten. Die Schüler sind weniger streitlustig und können sich in der Gemeinschaft besser integrieren. „Unsere Projekt-

klasse ist wesentlich anstrengungsbereiter und in ihrem gesamten Lernverhalten ausgeglichener als unsere Vergleichsklasse. Es macht Freude, die Kinder zu unterrichten, weil sie die Bewegung als Normalität ansehen.“, sagt Frau Hesse, Sportlehrerin der Grundschule am Himmelreich Suhl.

Für die meisten Mädchen und Jungen reicht das Bewegungsprogramm in der Schule nicht mehr aus. In ihrer Freizeit nutzen die Kinder die Angebote der Sportvereine. „Wir haben eine 100-prozentige Vereinsbereitschaft.“, bestätigt Günter Fleischmann mit einem zufriedenen Lächeln. Auch wenn in den fünf Schulen viel erreicht wurde, möchten die Initiatoren das Projekt flächendeckend umsetzen. Somit stellten sie ihre Aktion und die Ergebnisse in den Thüringer Schulämtern vor. Bis heute sind bereits 50 Schulen auf den Zug aufgesprungen und bieten ebenfalls zusätzliche Sportstunden an. Denn Bewegung, Spiel und Sport gehören zu den unverzichtbaren Bestandteilen von Erziehung und Bildung.

Unsere Botschaft heißt: Gewinne deinen Körper zum Verbündeten. Unterdrücke niemals deinen Bewegungsdrang, sondern nutze ihn, um deine Entwicklung zu fördern. Wenn Lernen Spaß bereitet, bleiben Geist und Körper fit.

Häufige Ursachen für Rückenschmerzen sind:

- zu wenig Bewegung in der Freizeit; dafür intensive Nutzung von PC und Medien
- zu wenige Impulse der Eltern zur motorischen Entwicklung
- zu wenig Schulsportunterricht
- veränderte Ernährungsgewohnheiten

Kids4sports

Was hatten wir als Kinder für einen Spaß. Erinnern Sie sich noch an die alten Spiele Hüpfkästchen, Eierlaufen, Sackhüpfen … Langeweile gab es nicht auch wenn nur wenige Spielplätze vorhanden waren. Als Kind sucht man sich eigene Plätze, baut Höhlen oder klettert hoch hinaus in ein Baumhaus. Heute hat sich die Situation verändert, viele Kinder verbringen ihre Freizeit zu Hause. Sie hocken vor dem PC oder dem Fernseher. Kids vernetzten sich zur LAN-Party. Sie besiegen ihre Gegner virtuell und bedienen Handytastaturen oder Spielkonsolen ohne hinzusehen.

Eine Wii-sports besitzt nun auch die UKT, um bei Veranstaltungen mit Schülern nicht hinterherzuhinken. Aber wer tatsächlich hinterherhinkt, stellt sich schnell heraus. Auf dem Balanceboard sind einige fit und in der Praxis können viele Kinder keine Rolle vorwärts. Der Purzelbaum verlangt heute von den Kindern akrobatische Höchstleistungen. Selbst wenn neben dem Schulsport einmal wöchentlich Fußballtraining oder Ballettunterricht auf dem Programm stehen, werden Kinder nicht ausreichend körperlich gefordert. Was auch die Unfallzahlen der UKT bestätigen. Die meisten Entschädigungsleistungen wendet die UKT für Stolper- und Sturzunfälle auf. Ursachen dafür sind, dass viele Kinder unter Koordinationsproblemen und Bewegungsunsicherheiten leiden. Deshalb hat die UKT „kids4sports“ initiiert. Mit dem Sportereignis sorgt die UKT dafür, dass sportliche Betätigung in Form von Bewegung den Körper stärkt und die Leistungsfähigkeit des Organismus erhöht. Seit 2007 treten jedes Jahr kurz vor den Sommerferien 800 Grundschüler der vierten Klassen in der Erfurter Leichtathletikhalle zu einem sportlichen Vergleich an. 36 Mannschaften fiebern dem Tag in Erfurt entgegen. Denn die Jungen und Mädchen haben sich bereits langfristig auf die Staffel vorbereitet. Die Elemente des Staffelwettbewerbes erfordern Koordination, Geschicklichkeit und Teamgeist. Z.B. wenn der Staffelstab (Hut) an den nächsten Läufer weitergegeben werden muss. Dazu muss der Läufer genau zielen, um den Hut in den Reifen zu werfen, den der nächste Läufer bereithält. Die Kinder erleben einen Tag, an dem Sport, Spiel und Spaß im Vordergrund stehen. Ganz nebenbei wird das Sozialverhalten trainiert. Spiele geben Regeln vor, an die sich die Kinder in der Gemeinschaft halten müssen – so wie im wahren Leben.

Ein Fitnesskoffer für Meinigen

In diesem Jahr besuchten mehr als 14.000 Kinder mit ihren Eltern und Großeltern, Schüler und Lehrer Kinder-Kult. Die Besucher konnten bei Kinder-Kult lernen, staunen, anfassen, sich austoben und ausprobieren. Während am Familiensonntag vorwiegend die Familien Kinder-Kult besuchten, hatten am Montag, Dienstag und Mittwoch vor allem Schulklassen die Chance, einen spannenden Projekttag bei Kinder-Kult zu erleben. 369 Schulklassen mit über 7.600 Schülern nutzten die 79 Projekte um Spannendes, Interessantes und Wissenswertes zu lernen. Die Resonanz bei allen beteiligten Kooperationspartnern und natürlich bei den Besuchern zeigt, wie beeindruckend sich das Freizeit- und Medienevent in den letzen Jahren etabliert hat. Für die Schule mit den meisten Anmeldungen stellte die UKT einen Fitnesskoffer bereit. Dieser wurde am 13. April 2011, um 11 Uhr an die Grundschule Pulverrasen aus Meiningen übergeben. Neugierig packten die Schüler den Koffer aus und entdeckten viele Spielesets sowie Sportgeräte. Die UKT möchte mit dem Fitnesskoffer zu einer aktiven Pause anregen, um die zunehmenden Bewegungsdefizite der Kinder auszugleichen. Neben Koordination werden mit den Spielen Geschicklichkeit und Teamfähigkeit trainiert.

Das UKT Interview mit Susanne Wolter

Diplom-Sportwissenschaftlerin

Susanne Wolter ist Diplom –Sportwissenschaftlerin und als Referentin in den Bereichen Prävention und der Ausbildung medizinischer Fachberufe tätig. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Entwicklung und Umsetzung von Gesundheitskonzepten zur Vermeidung von Bewegungsmangel und Stressbewältigung in KiTa's , Schulen und Unternehmen.

UKT: Für welche Unternehmen sind Sie tätig und wo liegen die Schwerpunkte Ihrer Arbeit?

Susanne Wolter: In Thüringen bin ich für viele Unternehmen tätig. Zum Beispiel in öffentlichen Einrichtungen und Produktionsbetrieben. Die Unternehmen haben erkannt, wie wichtig Ergonomie am Arbeitsplatz ist und das Bewegung in den beruflichen Alltag integriert werden sollte. Verstärkt biete ich den Firmen betriebliches Gesundheitsmanagement an. Neben einseitiger körperlicher Belastung sind hohe psychische Belastung und Stress (hohes Arbeitspensum) als Ursachen für eine große Anzahl von Erkrankungen zu sehen.

UKT: Können Sie Rückschlüsse von Bewegungsabläufen auf gesundheitliche Probleme ziehen?

Susanne Wolter: Durch einseitige monotone Arbeitshaltungen, z.B. langes Sitzen am Bildschirmarbeitsplatz entstehen muskuläre Dysbalancen, welche zu Nacken- und Rückenbeschwerden führen. Kopfschmerz und ausstrahlender Schmerz in die Gelenke der Arme und Beine sind häufige Folgen. Oft fällt den Menschen ein Aufrichten ihres Körpers schwer, da sie das Arbeitspensum regelrecht erdrückt. Weil die Last, die auf den Schultern ruht, einfach zu schwer ist.

UKT: Weshalb stürzen Menschen und warum stürzen insbesondere ältere Menschen?

Susanne Wolter: Die Bewegungsaktivität im Alltag nimmt über die Jahre deutlich ab. Wir sind eine Sitz- und Fahrgesellschaft geworden. Das beginnt bereits im Säuglings- und Kleinkindalter und geht bis zum Rentner. Bis zum 12. Lebensjahr entwickelt sich die Koordination und der Gleichgewichtsinn bildet sich aus. Das muss aber trainiert bzw. geübt werden. Und der Sportunterricht an den Schulen kann das Problem nicht abfangen. Da der Mensch sich immer weniger bewegt, verkümmert seine Muskulatur. Seine Kraft, Ausdauer und Koordination entwickeln sich rückläufig. Es bilden sich sogenannte Bewegungs-Stereotypen heraus, das heißt der Bewegungsspielraum wird immer kleiner und monotoner/einseitiger, die Bewegungssicherheit geht verloren. Je älter der Mensch ist, desto stärker bilden sich diese Stereotypen heraus, wodurch die Sturzgefahr ansteigt.

UKT: Kann man lernen nicht zu stürzen?

Susanne Wolter: Ja, durch vielfältige Bewegung. Statt Joggen auf der Strasse sollten sie lieber im Gelände bzw. im Wald laufen. Das schont nicht nur die Gelenke, sondern schult auch die Koordination und Bewegungssicherheit. Koordination verlangt Vielfältigkeit. Bringen Sie Abwechslung in Ihren Tagesablauf. Vermeiden Sie monotone Bewegungsabläufe. Gehen Sie z.B. nicht immer den gleichen Weg zur Arbeit, nutzen sie die Treppe anstatt den Fahrstuhl. Versuchen Sie ihr Gleichgewicht im Alltag zu schulen, beim gemeinsamen Balancieren mit ihren Kindern auf Gehwegkante, Spielplätzen und in der Natur. Unser Umfeld bietet nicht nur auf dem Land, sondern auch in den Städten entgegen mancher Meinung ausreichend Bewegungsmöglichkeiten.

UKT: Können Sie praktische Übungen empfehlen?

Susanne Wolter: Versuchen Sie mit geschlossenen Augen auf einem Bein zu stehen. Zehn Sekunden ist das Ziel, was ein Erwachsener ohne Probleme meistern sollte. Stehen oder gehen Sie barfuss, um die Muskulatur zu aktivieren. Die Wahrnehmung, das Gefühl für sicheres bewegen, der sichere stabile Stand/Gang wird trainiert und ist eine wichtige Vorraussetzung, um Stürze zu vermeiden. Meine persönliche Empfehlung ist – raus in die Natur! Bewegung an frischer Luft, Licht und Sonne sind auch Balsam für unsere Seele.

Bewegung ist ein Grundbaustein des Lebens!

Die häufigsten Stolperfallen im Haushalt - und wie man sie beheben kann

In fast jeder Wohnung lauern Stolperfallen. Wenn man über die Teppichkante stolpert oder in der Dusche ausrutscht, kann das gefährlich werden, vor allem für Senioren: Knapp 90 Prozent aller tödlichen Stürze im Haushalt passieren Menschen, die älter sind als 65 Jahre. Besonders viele Stolperfallen findet man in Wohnungen, in denen sich zu viele Möbel auf engem Raum befinden. „Dieser Unfallgrund ist vielen gar nicht so bewusst“, sagt Dr. Susanne Woelk, Geschäftsführerin der Aktion Das Sichere Haus (DSH), Hamburg. Sie empfiehlt, vor jedem Möbelstück ungefähr ein Meter zwanzig Platz frei zu lassen, um sich gut davor bewegen zu können. Je voller der Raum ist, umso schwieriger ist das Durchkommen und umso versteckter sind Stolperfallen, zum Beispiel hochstehende Teppichkanten. Wer sich entschließt, auf den einen oder anderen Sessel oder Schrank zu verzichten, tut viel für seine Sicherheit im Wohnzimmer oder im Flur.

Auch das Baden oder Duschen kann zur Rutschpartie werden. Dabei machen schon einfache Maßnahmen das Bad sicherer. Einfach und schnell eingesetzte Hilfsmittel sind Anti-Rutschmatten für Dusche oder Badewanne. Mehr Halt bieten fest installierte Haltegriffe, die in der Dusche, in der Badewanne oder auch neben der Toilette angebracht werden. Gute Dienste leistet ein Klapphocker aus Kunststoff, der in der Dusche steht oder als Klappsitz an der Wand befestigt wird: „Man kann sich schnell hinsetzen, wenn man zum Beispiel schwindelig wird oder wenn man in der Dusche unsicher steht“, ergänzt Woelk.

Und wenn doch ein Unfall passiert? „Unfälle im Haushalt sind Freizeitunfälle und nur durch die private Unfallversicherung geschützt“, sagt Katrin Rüter de Escobar vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Berlin. Eine private Unfallversicherung hilft, Einkommenseinbußen aber auch den Verlust an Lebensqualität zumindest teilweise auszugleichen. Bleiben als Folge eines Unfalls gesundheitliche Einschränkungen zurück, erhält der Versicherte eine Kapitalsumme oder eine Rente.

Schon relativ harmlose Verletzungen können Verrichtungen des alltäglichen Lebens vorübergehend unmöglich machen, so die Versicherungsexpertin. Wer allein lebt, ist deswegen im Falle eines Unfalls auf fremde Hilfe angewiesen. Eine private Unfallversicherung speziell für Senioren bietet im Falle der Hilfsbedürftigkeit als Folge eines Unfalls Hilfs- und Pflegeleistungen und ermöglicht den Betroffenen so, in der eigenen Wohnung zu bleiben. Zu den Leistungen zählen zum Beispiel Menü-Bringdienste, Wäschedienste und andere haushaltsnahe Dienstleistungen.

Kostenlose Broschüre:
Tipps zum Vermeiden von Stürzen bietet die in Einzelexemplaren kostenlose Broschüre „Sicher leben auch im Alter, Sturzunfälle sind vermeidbar“, herausgegeben vom GDV und der DSH. Zu bestellen bei: DSH, Holsteinischer Kamp 62, 22081 Hamburg oder unter bestellung@das-sichere-haus.de.

Dr. Susanne Woelk
Aktion DAS SICHERE HAUS

Telefon: 040 29 81 04 62

Spezieller Gleichgewichtssimulator hilft Stürze zu vermeiden

HNO Ärzte untersuchen Gleichgewichtsstörungen mit Hilfe eines Posturographiesystems

Störungen der Gleichgewichtsregulation sind vor allem für ältere Menschen ein Problem: Nicht nur lassen mit den Jahren Hör- und Sehvermögen nach, auch die empfindlichen Gleichgewichtsorgane im Ohr verlieren ihre Leistungsfähigkeit. Die

Folge sind häufigere Stürze, die gerade im Alter oft für die Betroffenen sehr gefährlich sind. Um die Störungen des Gleichgewichts besser aufspüren zu können, verwenden die HNO-Spezialisten am Universitätsklinikum Jena (UKJ) seit kurzem ein spezielles computergestütztes Gleichgewichtsanalysesystem, einen sogenannten Posturographen.

„Dieses System liefert uns sehr schnell sehr komplexe Informationen über die Gleichgewichtsregulation unserer Patienten“, erklärt Prof. Dr. Orlando Guntinas-Lichius, Direktor der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde am UKJ. Anhand einer Messplattform können hier verschiedenste Bewegungssituationen simuliert und die darauf folgende Gleichgewichtsverlagerung der Patienten erfasst werden. „So erfahren wir, welche Komponenten des Gleichgewichtssystems gestört sind“, so Guntinas-Lichius. Jeder Patient bringt zudem bereits seine eigene Anti-Sturz-Strategie mit, die ganz automatisch als Reaktion auf das nachlassende Gleichgewichtsempfinden entwickelt wird. Nicht immer sind diese Strategien effektiv: „Wer sich als Ausgleich stärker visuell zu orientieren versucht, hat damit nur Erfolg, solange es nicht dunkel ist“, gibt Prof. Guntinas-Lichius ein Beispiel. „Ob diese oder eine andere Kompensationsstrategie verwendet wird, lässt sich ebenfalls anhand der Daten des Posturographiesystems gut erkennen, denn es schaltet die visuelle Kontrolle des Gleichgewichts aus.“

Individuelle Therapien entwickeln

Aufbauend auf diesen Informationen können dann gezielt individuelle Therapien entwickelt werden. „Dazu gehören zielgerichtete physiotherapeutische Maßnahmen, die dabei helfen, die jeweilige Sturzvermeidung zu verbessern“, so der HNO-Spezialist, der auch zu Gleichgewichtsstörungen forscht. Dadurch ließen sich viele Stürze und deren meist schwerwiegende Folgeschäden verhindern.

Der Bewegungssimulator, der bisher nur an wenigen Kliniken im Einsatz ist, wird oft auch zu Untersuchungen bei Patienten der Neurologie, aber auch bei Kindern eingesetzt. „Die Untersuchung, die wir inzwischen in unseren Routinebetrieb aufgenommen haben, ist völlig ungefährlich“, ergänzt Prof. Guntinas-Lichius, „die Patienten sind während der Simulation gut mit Gurten gesichert.“

Prof. Dr. Orlando Guntinas-Lichius

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Universitätsklinikum Jena

Telefon: 03641 935127

Zwei neue Mitarbeiter im Fachbereich Prävention

Matthias Freund wurde am 1. Oktober 2010 als Messtechniker eingestellt. Er absolvierte zunächst mehrere Spezialseminare und erhielt von unserem damaligen Messtechniker Günter Fliedner die Einweisung in die vielfältigen Messaufgaben. Er hat sich auf dem Gebiet der Messtechnik umfangreich weiterqualifiziert und besitzt die aktuelle Autorisierung für die Messung von biologischen Arbeitsstoffen, Gefahrstoffen sowie Lärm. Am 1. April 2011 übernahm Herr Freund die Leitung unserer Ein-Personen-Messstelle. Herr Freund studierte an der TU Ilmenau und arbeitete 19 Jahre in der Elektronikentwicklung der Siemens AG und der EADS in Süddeutschland. Aus familiären Gründen hat er sich wieder für eine Tätigkeit in seiner Heimat Thüringen entschieden.

Burkhard Grüß ist seit dem 18. April 2011 als Gesundheitsberater in der Unfallkasse Thüringen tätig. Er übernahm den Aufgabenbereich von Ingo Kleinke, der im Mai seine Arbeitstelle wechselte. Herr Grüß wird unsere Mitgliedsunternehmen beim Aufbau des Betrieblichen Gesundheitsmanagements unterstützen und sie diesbezüglich beraten. Zu seinen Aktivitäten gehören das Durchführen von Analysen, von Workshops und Fortbildungen sowie die Vermittlung von Partnern auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

Herr Grüß studierte das Fachgebiet Gesundheitsförderung und hat das Studium mit großem Erfolg als M.Sc. in Public Health mit der Spezialisierung „Arbeit und Gesundheit“ an der Universität in Maastricht abgeschlossen. Er arbeitete bereits an umfangreichen Projekten zur betrieblichen Gesundheitsförderung mit. Z.B. in den USA bei einer Unternehmensberatung für betriebliche Gesundheitsförderung in Minneapolis und an einer Vergleichsstudie zum Problem Burnout.

Neuer Datenbaustein Unfallversicherung DBUV02 ab 1. Juni 2011

Seit 2009 müssen Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung zusätzlich zu den jährlichen Entgeltnachweisen an die Unfallkasse Thüringen und an die Rentenversicherung melden.

Dazu wurde der Datensatz für SV-Meldungen um einen Datenbaustein, den DBUV - Datenbaustein Unfallversicherung erweitert.

Der Datenbaustein zur Unfallversicherung muss für alle Personen ausgefüllt werden, für die eine DEÜV - Meldung zu erstellen ist.

Dieser Datenbaustein (Datensatzversion 01) fordert Angaben zur Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers,

- die Mitgliedsnummer des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger ,
- die Gefahrtarifstellennummer mit beitragspflichtigem Entgelt sowie den geleisteten Arbeitsstunden.

Im Newsletter 2/2010 haben wir unsere Mitgliedsunternehmen zum korrekten Ausfüllen des DBUV in den monatlichen DEÜV - Meldungen informiert.

Es hat sich nun allerdings gezeigt, dass mit diesem „Datenbaustein Unfallversicherung“ Sonderkonstellationen nicht ausreichend abgebildet werden können. Aus diesem Grund wurde der „Datenbaustein Unfallversicherung“ mit der Datensatzversion 02 um das Feld **UV-Grund** erweitert.

Mit dem UV-Grund werden jetzt die Sachverhalte abgebildet, für die bisher eine fiktive Gefahrtarifstelle zu verwenden war.

Das neue Feld „UV-Grund“ hat folgende Bedeutung:

Feld UV-Grund	Erläuterung	Bisherige GTS
Kein Wert (Leerzeichen)	keine Besonderheiten in der Unfallversicherung, d.h. normale UV-Pflicht des Mitarbeiters	010, 011 oder 111
A07	Meldungen für Arbeitnehmer des UV- Trägers	*77777777*
A08	Unternehmen ist Mitglied bei Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	88888888
A09	Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach Arbeitsentgelt bemessen (z.B. Kopfpauschale)	*99999999*
B01	Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben	
B02	keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung	
B03	Versicherungsfreiheit in der UV gemäß SGB VII	

Wird das **Feld UV-Grund ohne Wert** gemeldet, müssen im Datenbaustein Unfallversicherung **alle** Angaben gemeldet werden:

- der zuständige UV-Träger,
- die Mitgliedsnummer des Unternehmens,
- die Gefahrtarifstellennummer, denen der Mitarbeiter zugeordnet ist mit dem unfallversicherungspflichtigen Entgelt und den geleisteten Arbeitsstunden

Wird das **Feld UV-Grund mit Wert A07, A08 oder A09** gemeldet, muss im Datenbaustein Unfall-versicherung nur der zuständige UV-Träger gemeldet werden, keine Mitgliedsnummer und keine Gefahrtarifstelle.

Wird das **Feld UV-Grund mit Wert B01, B02 oder B03** gemeldet, müssen im Datenbaustein Unfallversicherung die zuständige Berufsgenossenschaft und die Mitgliedsnummer des Unternehmens gemeldet werden, keine Gefahrtarifstelle.

In der ab 01.06.2011 gültigen Version können die kommunalen Betriebe, die unter die Ausnahmen des § 129 Abs. 4 SGB VII fallen, für einen Mitarbeiter zwei unterschiedliche Berufsgenossenschaften (eine öffentliche und eine gewerbliche) gleichzeitig eintragen.

Die Datensatzversion 02 gilt ab 01.06.2011. Die Meldungen in der Version 01 werden ab 01.08.2011 abgewiesen. In der Übergangszeit sind beide Datensatzversionen zulässig, d.h., Meldungen, die in der Zeit vom 01. 06.2011 bis 31. 07.2011 abgegeben werden, werden von den Krankenkassen eigenständig in die Version 02 konvertiert.

Lebensrettung im Forstamt Oberhof

Bei Fällarbeiten stürzt ein Baum auf einen Mann

5. Mai 2011 – Marko K. (Name von der Redaktion geändert) sein Arbeitsauftrag lautet Bäume fällen und grob entasten. Für einen routinierten Waldarbeiter Tagesgeschäft. Gemeinsam mit seinen beiden Kollegen Kuntze und Engelhardt schneiden sie unweit von Oberhof eine Wegetrasse frei. Plötzlich stellt Kollege Engelhardt fest, dass Marko verschwunden ist. Beim genauen Hinsehen, war Marko unter den Fichten eingeklemmt. Bewusstlos lag er unter den Bäumen mit schweren Verletzungen am Kopf und im Brustbereich. Sofort rief Herr Engelhardt seinen Kollegen, der den Notruf absetzte. Unter erschwerten Bedingungen schnitt er seinen befreundeten Kollegen frei und reanimierte ihn. Als Marko wieder zu sich kam, packte ihn die Todesangst und eine Panikattacke setzte ein. Er schlug um sich und konnte gar nicht fassen, was plötzlich passiert war. In dieser Zeit landete bereits der Rettungshubschrauber.

Wie der tragische Unfall zeigt, ist Waldarbeit ein gefährlicher Job. Bereits im Januar brach sich ein Waldarbeiter im Forstamt Oberhof beim Laubholzeinschlag sein Bein. Innerhalb einer zehntel Sekunde war er verletzt und fiel für sechs Monate aus. Für Forstamtsleiter Bernd Wilhelm bedeutet das eine Neuorganisation der Waldarbeiter. Dabei muss er beachten, dass er mindestens vier Mitarbeiter plant, um die Rettungskette zu garantieren. Zukünftig wird die Organisation noch schwieriger. Für 1.000 Hektar stehen in diesem Jahr 2,8 Waldarbeiter und ab 2012 nur noch 2,6 Waldarbeiter zur Verfügung. Auch wenn die UKT alle Forstmitarbeiter zu Ersthelfern ausbildet, stellt sich die Frage, wie mit der Personaldecke perspektivisch die Sicherheit der Waldarbeiter garantiert werden kann?

Werden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten, geraten Waldarbeiter schnell in lebensbedrohliche Situationen. Schwere Unfälle können nur verhindert werden, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Waldarbeit einsetzen. Da die Arbeitsplätze von den natürlichen Bedingungen geprägt sind, besteht ein hohes Unfallrisiko. Hinzukommt, dass die Tätigkeit den Körper stark belastet. In Thüringen liegt das Durchschnittsalter der 815 Waldarbeiter bei 49 Jahren, was eine Zunahme der Leistungseinschränkung bedeutet. Pro Unfall beträgt die Arbeitsunfähigkeit ca. 32 Tage.

Bei beiden Unfällen im Forstamt Oberhof hat die Rettungskette gut funktioniert. Die UKT und das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz bedanken sich bei den beiden Lebensrettern. Denn nur durch das beherzte und richtige Handeln konnte Marko das Leben gerettet werden.

20 Jahre UKT

Am 1. Juli 2011 feierte die Unfallkasse Thüringen (UKT) ihr 20-jähriges Bestehen. In den 20 Jahren hat die UKT 1,2 Millionen Unfälle bearbeitet. Insgesamt wendete sie 344 Millionen Euro für medizinische Rehabilitation, Verletztengeld, Rentenleistungen, etc. auf.

Stolz können Geschäftsführerin und alle Mitarbeiter auf diese Jahrzehnte zurückblicken, in denen es ihnen gelungen ist, die Gesundheit von zahlreichen Versicherten wieder herzustellen und vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Mitgliedsunternehmen aufzubauen. „Ohne Vernetzung, gemeinsames Ziehen an einem Seilende und die Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit wären wir heute nicht an diesem Punkt.“, so Renate Müller, Geschäftsführerin der UKT.

Der Anlass rief dazu auf, das Jubiläum mit einem Festakt zu begehen, um sich bei allen Mitarbeitern und Partnern zu bedanken. Dieser fand am 1. Juli 2011, im Freizeitzentrum Waltershausen, einem Mitgliedsunternehmen der UKT, statt. Heike Taubert, Sozialministerin überbrachte Grußworte der Landesregierung und Michael Brychcy, Vorstandsvorsitzender der UKT hielt eine Laudatio. Höhepunkt des Festaktes war der Film „20 Jahre Unfallkasse“. Der zehnjährige Oscar stürzt auf dem Weg von der Schule und bricht sich ein Bein. Damit wird Oscar zu einem Versichertenfall der UKT. Er lernt nicht nur die Aufgaben und Leistungen der UKT kennen, sondern auch Versicherte und Mitarbeiter.

Neben musikalischen Klängen von der Schülerband „PositiVibrations“, die 2009 als beste Nachwuchsband den Thüringen Grammy gewann, erlebten die Gäste eine Vernissage besonderer Art. Der Künstler Christian ist ein Versicherter der UKT und Mundmaler. Ein schwerer Verkehrsunfall durchkreuzte 2001 seine Pläne, Grafik und Design zu studieren. Er zog sich durch die Verletzung der Halswirbelsäule eine Querschnittslähmung zu. Im Rahmen der Betreuung vermittelte die UKT ihm einen erfahrenen Kunstpädagogen und übernahm die Kosten für seinen Unterricht.

UKT unterstützt den Yougend-medienpreis

Um die Schüler für die Themen Sicherheit und Gesundheit zu sensibilisieren, lobt der DGUV bundesweit den Sonderpreis „Unter die Lupe genommen“ aus. Die Schüler haben die Möglichkeit, sich für den Wettbewerb zu qualifizieren. Auf Landesebene fördert die UKT in Thüringen den Schülerwettbewerb „Yougendmedienpreis“. Zum Yougendmedienpreis 2011 wurde Thüringens Mediennachwuchs im MDR – Landesfunkhaus ausgezeichnet. Jugendliche im Alter von 14 – 21 Jahren hatten über 60 Beiträge bei Thüringens größter Medientalentschau eingereicht und sich in den Kategorien Foto, Print, Hörfunk, Video und Handygrafie dem Wettbewerb gestellt.

Zeitungsjournalisten sowie Radio- und Fernsehmacher bildeten gemeinsam mit jugendlichen Gewinnern des Vorjahres eine Expertenjury. Diese bewerteten die eingereichten Medienbeiträge in den Altersgruppen 14 - 17 Jahre und 18 - 21 Jahre.

Ergänzt wurde die Preisverleihung durch ein Rahmenprogramm mit Workshops mit den Jurymitgliedern. Hier gaben sie hilfreiche Tipps an die Teilnehmer des Wettbewerbs zu den Themen „Journalistisches Schreiben“, „Fotografie“, „Film“ und „Radio“.

Weitere Informationen unter www:y-m-p.de

Ein Tag für Sie

In der täglichen Arbeit mit Verletzten, die durch einen Verkehrsunfall körperliche und geistige Einschränkungen haben, stellt die UKT immer wieder fest, dass Mobilität ein zentrales Thema ist. Neben der Tatsache, dass eine aktive Teilnahme am Straßenverkehr für eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung eine Voraussetzung darstellt, bedeutet die Fähigkeit ein Fahrzeug zu führen für unsere Verletzten ein Stück Lebensqualität. Deshalb hat die UKT bereits zum zweiten Mal für ihre Verletzten einen Tag für Sie organisiert. In diesem Jahr stand der Tag unter dem Kampagnenmotto „Risiko raus!“ Die Kampagne hat u.a. zum Ziel, dass Unfallrisiko im Straßenverkehr zu verringern. Gemeinsam mit dem Partner ADAC boten wir im Fahrsicherheitszentrum Thüringen verschiedene Trainingsinhalte an. Die Teilnehmer hatten die Gelegenheit, an Fachvorträgen teilzunehmen, die richtige Sitzposition im PKW zu erlernen und Fahrübungen auf dem Gelände durchzuführen. Unsicherheiten wurden schnell überwunden und jeder konnte seine Grenzen kennenlernen.

Arbeitsbedingte Belastungen einfach beurteilen mit der IFA-Grenzwerteliste 2011

Kostenlose Übersicht über chemische, biologische und physikalische Grenzwerte am Arbeitsplatz jetzt aktuell

Aktuelle Grenzwerte für chemische, biologische und physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz liefert die Neuauflage der Grenzwerteliste des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Damit erhalten Betriebe ein praktisches und umfassendes Nachschlagewerk, um arbeitsbedingte Belastungen ihrer Mitarbeiter zu beurteilen. Die Liste steht kostenlos als Download und in gedruckter Form zur Verfügung: http://www.dguv.de/ifa/de/pub/rep/reports2011/ifa0111

Informationsquellen zu Grenzwerten für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind zahlreich: Neben staatlichen Vorschriften und Regeln existieren für bestimmte Einwirkungen nur arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse oder Hinweise in Normen oder in Veröffentlichungen ausländischer Stellen. Vor allem kleine und mittlere Betriebe haben Schwierigkeiten, sich hier einen Überblick zu verschaffen. Dabei hilft seit vielen Jahren die Grenzwerteliste des IFA. Neben Gefahrstoffen behandelt sie biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz sowie Lärm, Vibrationen, thermische Gefährdungen, Strahlung, Elektrizität und biomechanische Belastungen. Die Liste enthält alle aktuell geltenden Grenzwerte, sofern solche für eine Belastungsart verfügbar sind. Fehlen Grenzwerte, findet der Anwender Empfehlungen und Erläuterungen zur Arbeitsplatzbeurteilung.

Quelle: DGUV

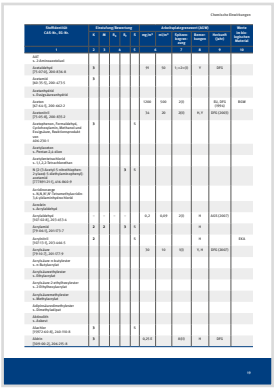

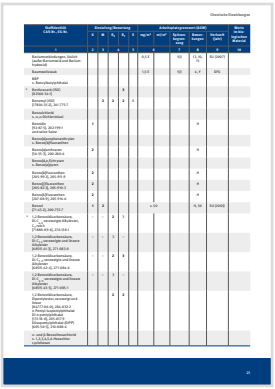

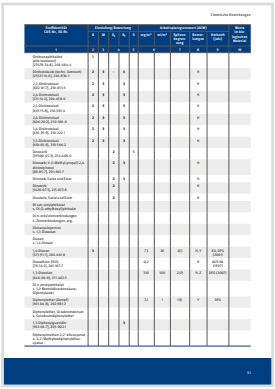

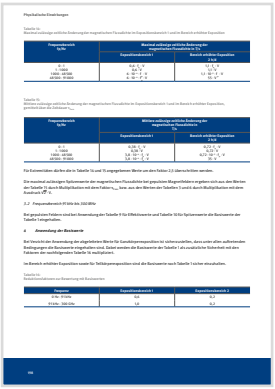

Krankentransport oder Taxi?

Was habe ich zu veranlassen, wenn sich ein(e) Schüler(in) während des Unterrichts bzw. in einer Pause auf dem Schulgelände verletzt? Muss ich in jedem Fall einen Krankentransportwagen anfordern?

Mit welchem Transportmittel der (die) Schüler(in) möglichst schnell zu einem Arzt - nach Möglichkeit zu einem Unfallarzt - gebracht wird, ist abhängig von Art und Schwere der Verletzung. Da für eine annähernd zutreffende Beurteilung in der Regel medizinische Grundkenntnisse erforderlich sind, gilt folgender Grundsatz. Bei schweren Verletzungen, wie z. B. Knochenbrüchen, tiefen Schnittverletzungen, starken Schädelprellungen oder wenn dahingehend berechtigte Zweifel bestehen, sollte aus Sicherheitsgründen ein Krankentransportwagen (über die Ruf-Nr. 112) angefordert werden. Bei leichten oder sogenannten Bagatellfällen, wie z. B. Prellungen, Verstauchungen, oberflächlichen Schnitt-, Schürf- oder Risswunden, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den (die) Verletzte(n) mit einem Taxi oder einem Mietwagen zum Arzt zu transportieren, sofern nicht sogar das Fahren mit einem Privat-PKW (Lehrer, Sekretärin, Hausmeister oder evtl. Eltern) in Betracht kommt. Auf der folgenden Seite finden Sie ein Abrechnungsformular abgedruckt, welches hinsichtlich des Verfahrens nähere Hinweise gibt und als Abrechnung verwendet werden sollte.

Hinweis für unsere Mitglieder:

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die unfallversicherten Kinder in Tageseinrichtungen. Bitte geben Sie eine ausreichende Anzahl von Kopien des vorstehenden Beitrags und des Abrechnungsformulars an alle Tageseinrichtungen und Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Absender (Stempel:

UKT
Unfallkasse Thüringen

Unfallkasse Thüringen
Postfach 10 03 02
99853 Gotha

Unfallmeldung
- ersetzt nicht die Unfallanzeige -

Name: ..... **Vorname:** .....
Geb.-Dat.: ..... **Unfalltag:** .....
Anschrift: .....
.....
.....

hat im Zusammenhang mit dem Besuch unserer Schule/Tageseinrichtung einen Unfall erlitten.

Die Art/Schwere der Verletzung machte unseres Erachtens einen Arztbesuch erforderlich; ein Krankentransportwagen brauchte nicht gerufen zu werden.

Die Fahrt zum Arzt erfolgte mit ☐ einem Privat-PKW ☐ einem Taxi/Mietwagen **(*)**

....
Ort/Datum Schule bzw. Tageseinrichtung - Unterschrift -

Kostenzusicherung

Bei Übersendung dieser Unfallmeldung erstattet die Unfallkasse Thüringen die Kosten für die Benutzung eines Privat-PKW oder für den Transport mit einem Taxi/Mietwagen **(*)** gemäß nachstehender Abrechnung.

gez. Renate Müller
Geschäftsführerin

Abrechnung über
Fahr- und Transportkosten

A Aus Anlass des umseitig gemeldeten Unfalls habe ich

☐ die verletzte Person mit meinem Privat-PKW zum Arzt gefahren.
Hinfahrt mit 2 Personen = ... km
Rückfahrt mit .... Person(en) = ... km

☐ dem Fahrer des Taxis/des Mietwagens habe ich die Transportkosten in Höhe
von ..... EUR bezahlt. Eine Quittung liegt bei.
Ich bitte um Erstattung und Überweisung.
Kontoinhaber: .....
Kontonummer: ..... Bankleitzahl: .....
Geldinstitut: .....
(Unterschrift)

Abrechnung Taxiunternehmen

B Aus Anlass des oben gemeldeten Unfalls wurde die verletzte Person mit einer Taxe/einem Mietwagen zum Arzt gefahren.
Der Fahrpreis beträgt ..... EUR.
Die Rechnung ist beigefügt.

(*) Wir erstatten die Kosten nach dem Rahmenvertrag für Krankenfahrten

Interview mit Christa Raunitschke zur DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

„Die UVV kann nur in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Personalvertretungen umgesetzt werden.“

Christa Raunitschke ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Unfallkasse Thüringen. Im Interview spricht die Vertreterin der Versicherten über die Vorschrift 2. Die Selbstverwaltungsorgane der UKT haben die Unfallverhütungsvorschrift beschlossen und in einem Seminar die reformierte Vorschrift z.B. in Form von verschieden Rechenmodellen angewandt.

Welche Chancen bietet die Vorschrift für die Unternehmen?

Durch die neue Vorschrift 2 werden die Unternehmen in die Lage versetzt, den Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit besser miteinander zu vernetzen und flexibler zu gestalten. Das heißt weg von Pauschalannahmen hin zur Betreuung, die sich am tatsächlichen Bedarf im Betrieb oder Unternehmen orientiert.

Wie schätzen Sie die Umsetzung in der Praxis ein?

Die UVV kann nur in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Personalvertretungen umgesetzt werden. Unternehmen, in denen Gefährdungsanalysen Grundlage des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind, werden die neue Vorschrift zügig umsetzen können. Ist das bisher noch nicht geschehen, muss nachgesteuert werden.

Die Unfallkasse bietet hierbei Hilfe und Unterstützung an. Seminare, Vorortbetreuung, Entwicklung eines Gesundheitsmanagements unter den Bedingungen des demografischen Wandels möchte ich hier nur beispielhaft benennen.

Wie ist die Mitwirkung der Personalvertretung geregelt?

Die Anlage 2 der UVV regelt die umfassende Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung: „ Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren“. In kleineren Betrieben ohne Betriebs- oder Personalrat muss die Unfallkasse ihrer Überwachungspflicht nachkommen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen aus der UVV erfüllt.

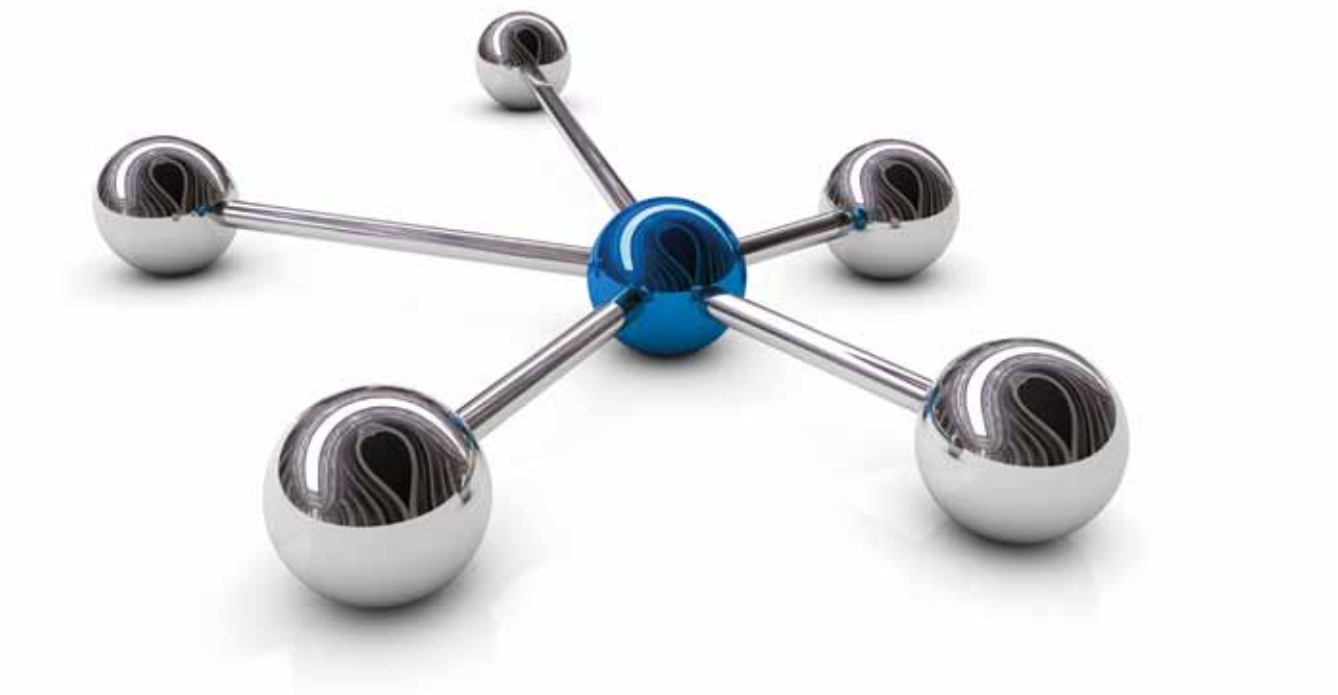

Risiko raus!
Unfallgefahren durch Blendung im Straßenverkehr vermeiden
Dunkle Jahreszeit verlangt erhöhte Aufmerksamkeit

Die Sonne steht tief, Licht reflektiert auf regennasser Straße, Scheinwerferkegel tauchen aus der Dunkelheit auf. Im Herbst und Winter steigt das Risiko, im Straßenverkehr geblendet zu werden. Für einige Augenblicke ist die Sicht des Geblendeten völlig eingeschränkt. Die Gefahr, in diesem Moment die Kontrolle über das Fahrzeug zu verlieren oder etwas zu übersehen, ist groß. Auf diese erhöhte Gefährdung in der dunklen Jahreszeit weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Rahmen ihrer Präventionskampagne „Risiko raus!“ hin und geben Tipps zum richtigen Fahrverhalten.

Blendung durch die Sonne ist eine wesentliche Unfallursache. Sie kann aber auch durch künstliche Lichtquellen erzeugt werden - insbesondere bei Dunkelheit. Das Auge wird dann plötzlich starkem Licht ausgesetzt und ist damit überfordert. Hauptsächliche künstliche Blendungsquellen sind: entgegenkommende oder hinterher fahrende Fahrzeuge, Leuchtreklamen und Gebäude- oder Grundstücksbeleuchtungen.

Zwei Sekunden ohne Sicht

Wie groß die Gefahr im Moment der Blendung ist, zeigt folgende Berechnung: Wird man bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h für einen Zeitraum von zwei Sekunden sehunfähig, legt man in dieser Zeit eine Strecke von 56 Metern zurück. Das entspricht der Breite eines Fußballplatzes. „In dieser Zeit ist das Fahrzeug praktisch führerlos und stellt ein Sicherheitsrisiko dar - nicht nur für den Fahrer, sondern auch für andere. Blendung sollte daher soweit wie möglich vermieden werden“, warnt Dr. Marc Wittlich vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA).

Er rät deshalb vorzusorgen:

- Achten Sie auf korrekt eingestellte Scheinwerfer an Ihrem Fahrzeug, auch bei Beladung. Viele Werkstätten bieten jetzt kostenlose Lichttests an.

- Saubere Scheiben, auch von innen, und funktionierende Scheibenwischer geben klare Sicht und vermindern Streulicht.

- Auch in Herbst und Winter kann es zu sonnigen Wetterlagen kommen. Führen Sie für alle Fälle eine Sonnenbrille mit.

- Vermeiden Sie Fahrten im Dunkeln, wenn Sie Probleme mit der Nachtsicht haben.

Wie verhalte ich mich, wenn ich geblendet werde?

- Vermeiden Sie so weit wie möglich schreckhafte Reaktionen. Wenden Sie Ihren Blick möglichst von der Blendquelle ab. Schauen Sie nachts im Fall der Blendung auf die rechte Markierung der Fahrbahn.

- Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen an. Bei starker Blendung langsamer fahren und notfalls anhalten.

- Sehen Sie von einer Gegenblendung des entgegenkommenden Fahrzeuges ab. Ein kurzes Lichtzeichen als Hinweis ist vertretbar, alles andere würde das Unfallrisiko erhöhen.

- Die meisten Innen-Rückspiegel verfügen über eine mechanische Abblendfunktion: Sie können ihn in eine Position kippen, in der die Blendung durch ein nachfolgendes Fahrzeug aufgehoben werden kann, ohne dass sich dabei das Blickfeld verändert.

- Fußgänger oder Radfahrer sollten Situationen mit Blendgefahr ausweichen. Die Gefahr von anderen Verkehrsteilnehmern übersehen zu werden, ist groß.

Hintergrund „Risiko raus!“

In der Präventionskampagne „Risiko raus!“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Landwirtschaftliche Sozialversicherung, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und die Bundesländer sowie weitere Partner zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, das Unfallrisiko beim Fahren und Transportieren zu verringern.

Weitere Informationen unter www.risiko-raus.de.

Pflegen zuhause – aber sicher!

Jahr der Pflege 2011

„Beim Waschen meines schwerkranken Mannes bin ich gestürzt und habe mir den Arm gebrochen. Besteht für mich Unfallschutz oder muß ich mich selber kümmern?“ So die Anfrage von Martina O. aus Lobenstein.

Wenn Mutter, Vater oder Ehepartner pflegebedürftig werden, muss das Leben neu organisiert werden. Die Angehörigen sind dabei die wichtigsten Helfer im häuslichen Umfeld. Vom Beantragen der Pflegestufe bis hin zu Kontakten mit ambulanten Diensten über die Umgestaltung des Wohnraumes und Neuorientierung innerhalb der Familie reicht das Spektrum. Nicht selten erreichen die Betroffenen aufgrund zeitraubender Behördengänge und körperlicher sowie psychischer Belastungen ihre individuellen Grenzen. Die Pflegereform von 2008 sieht deshalb vor, dass deutschlandweit Pflegestützpunkte einzurichten sind. In Thüringen existiert die erste in Jena ansässige Anlaufstelle, weitere sind in Planung. Hier können Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen umfassende Informationen rund um die Pflege, Hilfe sowie Versicherungsschutz finden.

Nicht erwerbsmäßig tätige häusliche Pflegepersonen sind über die Unfallkasse Thüringen während ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Versichert sind zum Beispiel Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn, wenn diese nicht erwerbsmäßig häusliche Pflege leisten. Voraussetzung für den Schutz ist, dass die Pflegetätigkeit einem Pflegebedürftigen im Sinne des Sozialgesetzbuches zugute kommt und in häuslicher Umgebung erbracht wird. Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, leistet die Unfallkasse Thüringen neben Heilbehandlungskosten auch Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden. Dies ist den Angehörigen jedoch oft nicht bekannt. Anlass für uns mit Pflegekassen, regionalen Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen, Gesundheitsämtern und Pflegestützpunkten enger zu kooperieren. Dabei steht die Prävention von Unfällen als auch die Vermeidung pflegebedingter Erkrankungen im Vordergrund. Denn häusliche Pflege kann auf Dauer für die Pflegeperson zu einer starken Belastung werden. Rückenbeschwerden, Haut- und Infektionserkrankungen sowie seelische Beeinträchtigungen sind keine Seltenheit. Wir informieren deshalb häuslich Pflegende über Maßnahmen zur Unfallverhütung, Sicherheit und Gesunderhaltung. Die Erarbeitung und Bereitstellung von Materialien, Weiterbildung von Multiplikatoren und Teilnahme sowie Zuarbeiten zu Selbsthilfetagen in den Landkreisen bilden nicht nur im Jahr der Pflege 2011 einen Schwerpunkt der Präventionsarbeit in diesem Bereich.

Informationsreihen für pflegende Angehörige werden in Zusammenarbeit mit dem DSH (DAS SICHERE HAUS) herausgeben. Unter dem Motto „Zuhause pflegen- bleiben Sie gesund“ können diese kostenfrei über die UKT bezogen werden.

Versichert ist die Pflegetätigkeit im Bereich der:

- ***Körperpflege,*** **z.B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege**

- ***Ernährung,*** **z.B. Vor- und Zubereiten der Nahrung oder Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**

- ***Mobilität,*** **z.B. beim Aufstehen und Zu-Bett- Gehen, beim An- und Auskleiden, Stehen, Treppen steigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung mit der pflegebedürftigen Person**

- ***Hauswirtschaftliche Versorgung,*** **z.B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und der Kleidung sowie Beheizen der Wohnung**

- ***Wegeunfälle,*** **d.h. Unfälle auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit**

- ***Berufskrankheiten,*** **d.h. bestimmte Erkrankungen, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit entstehen und in der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt sind**

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die überwiegend der gesamten Wohnungsgemeinschaft, jedoch gleichzeitig auch dem Pflegebedürftigen nutzen. So besteht bei der Nahrungszubereitung für die gesamte Familie kein Versicherungsschutz.

Kontakt:

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111 99867 Gotha
Telefon: 03621 777 222
Fax: 03621 777 111
E-Mail: info@ukt.de
www.ukt.de

PFLEGESTÜTZPUNKT JENA

Pflegestufe, zusätzliche Betreuungsleistungen, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Hilfe zur Pflege, persönliches Budget….

Wer findet sich in diesem immer dichter werdenden Dschungel von Bürokratie, Antragsstellung und verschiedener Zuständigkeiten überhaupt noch zurecht? Das neue Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das am 1. Juli 2008 in Kraft trat, soll hier Abhilfe schaffen. Im § 92c dieses Gesetzes steht, dass Beratungsstellen (Pflegestützpunkte genannt) entstehen sollen, die „umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,…“ bieten (§92c, 2).

In Jena gibt es seit dem 01.06.2008 eine solche Beratungsstelle, den Pflegestützpunkt Jena. Er entstand auf Initiative der Stadt und in Kooperation mit der Fachhochschule Jena als Modellprojekt und arbeitet seit dem 01.01.2011 unter gemeinsamer Trägerschaft der Stadt Jena und den Kranken- und Pflegekassen. Der Pflegestützpunkt Jena versteht sich als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle rund um das Thema Pflege in der Region Jena. Er bietet umfassende, neutrale und kostenlose Beratung zu allen Fragen der Pflegebedürftigkeit sowie zu Versorgungsstrukturen und Hilfsangeboten. Es werden Pflegebedürftige aller Altersgruppen und ihre Angehörigen beraten.

Seit der Eröffnung des Pflegestützpunktes wurden bis Ende Juli diesen Jahres 1845 Beratungsgespräche geführt. Das Spektrum an Problemen und Fragestellungen ist groß und der Bedarf an Beratung sehr hoch. Es kommen Ratsuchende, die ein plötzlich eintretendes Ereignis traf, z.B. Schlaganfall sowie Ratsuchende, die schon über einen längeren Zeitraum einen Angehörigen pflegen und die Situation nicht mehr aufrecht erhalten können, z.B. Demenz. Aber auch ein großer Prozentsatz an hilfsbedürftigen, hochbetagten Senioren bzw. deren Angehörige suchen Rat und Hilfe. Eltern von schwerkranken oder -behinderten Kindern suchen ebenfalls Rat wie auch Menschen deren Antrag auf Pflegestufe abgelehnt wurde. Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt von Problemen, die die Ratsuchenden vortragen und für die im Pflegestützpunkt Lösungen gefunden werden können.

Kontakt
Pflegestützpunkt Jena
- In der Goethe-Galerie -
Goethestr. 3b
07743 Jena
Ansprechpartner: Christiane Ritschel
Angela Börner
Telefon: 03641 50 76 60
Mobil: 0162 2663231
Fax: 03641 50 75 01
E-Mail: kontakt@pflegestuetzpunkt-jena.de

Sprechzeiten:
Montag/Mittwoch 09:00-14:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 14:00-19:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung und Hausbesuche

Sicher im Ausland – Schüler sind auch bei Auslandsaufenthalten unfallversichert

Schüler stehen bei Auslandsaufenthalten in aller Regel unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz ist für Schüler kostenlos und unabhängig von der Dauer des Ausflugs. Er umfasst An- und Abreise und bezieht sich auf alle schulbezogenen Aktivitäten während des Aufenthaltes.

Voraussetzung für alle Leistungen: Es muss sich um eine schulische Veranstaltung handeln. Die Reise liegt erkennbar im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Die Fahrt muss von der Schule geplant, organisiert, durchgeführt und beaufsichtigt werden.

Hierbei deckt die gesetzliche Unfallversicherung nur die besonderen Risiken des Schulbesuchs/ der Klassenreise ab. Dazu gehört das komplette gemeinschaftlich bestrittene und beaufsichtigte Freizeitprogramm, beispielsweise der gemeinsame Schwimmbad- oder Museumsbesuch im Klassenverband.

Für Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z.B. Essen, Trinken, Körperpflege, Toilettenbesuch, Nachtruhe), gilt der Schutz der Unfallversicherung grundsätzlich nicht. Sie gelten als private Freizeitaktivitäten und fallen damit in die Zuständigkeit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse. Die Abgrenzung des persönlichen vom versicherten schulisch geprägten Bereich kann letztlich nur für den Einzelfall verbindlich entschieden werden.

Bei einem Unfall übernimmt die Unfallkasse die Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitation. Sie zahlt bei dauerhaft eingeschränkter Erwerbsfähigkeit darüber hinaus eine Rente, bei Pflegebedürftigkeit gewährt sie auch Pflegeleistungen.

Schüler, die gesetzlich krankenversichert sind, sollten während eines Auslandsaufenthaltes immer die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) mit sich führen. Sie bestätigt den ausländischen Leistungserbringern, dass die Übernahme der Kosten der Behandlung durch die deutsche Sozialversicherung erfolgt.

Den wichtigsten Fragen zum Versicherungsschutz von Schülern im Ausland widmet sich ein neues Faltblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): „Sicher im Ausland“. Es gibt sowohl Lehrern als auch Schülern Hinweise zu den Voraussetzungen für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Ausland und verweist auf die wichtigsten Kontaktadressen. Das Faltblatt kann unter info@dguv.de kostenlos bestellt oder unter www.dguv.de (Webcode d92193) heruntergeladen werden.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht

Telefon: 03621 777 200
lars.eggert@ukt.de

Erfolgreiche Jobvermittlung

Mit der Gewährung von Eingliederungshilfe und Probebeschäftigung ist es einfacher, einen Arbeitgeber zu finden, der Menschen mit Behinderung einstellt.

Probleme gibt es allerdings bei der Arbeitsplatzsuche für Schädel-Hirn-Verletzte. Für den Arbeitgeber ist es schwierig, unter geschützten Bedingungen einen geeigneten Arbeitsplatz ohne Stress und Zeitdruck zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber möchte den Verletzten auch so beschäftigen, dass er eine sinnvolle Tätigkeit ausübt und somit für beide Seiten eine Zufriedenheit entsteht. Bei solchen Arbeitsplätzen ist es wichtig, dass durch Gespräche auf die Probleme hingewiesen wird, damit es zu keinen Reibereien unter den Kollegen kommt.

In zwei Fällen hat die Unfallkasse die Lohnkosten übernommen. Ein Schädel-Hirn-Verletzter hat seine Ausbildung im Berufsbildungswerk BBW absolviert und anschließend seine Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern begonnen. Bei den Beschäftigungsverhältnissen stellte sich heraus, dass er den Leistungsdruck nicht gewachsen war. Heute arbeitet der junge Mann drei mal wöchentlich für drei Stunden in einem Pflegeheim. Diese Tätigkeit ist auf ihn zugeschnitten. Damit ist er glücklich und er kann seine Therapien wahrnehmen.

Eine weitere Verletzte wurde durch die UKT für drei Tage mit drei Stunden bei einem Landratsamt eingegliedert. Sie kann unter geschützten Bedingungen ihre Tätigkeit ausüben.

Bei allen anderen Verletzten kann durch die Gewährung einer Probebeschäftigung getestet werden, ob der Arbeitsplatz geeignet ist. Durch die Gewährung von Eingliederungshilfe können wir gute Vermittlungschancen nachweisen.

Ein Versicherter wurde beim Überqueren der Bahnschienen im November 2010 erfasst. Es kam zur Amputation des Unterschenkels. Bis zum heutigen Zeitpunkt befindet sich der Verletzte in stationärer Behandlung. Der größte Wunsch des Verletzten besteht darin, seine Lehre als Konstruktionsmechaniker weiter auszuüben. Aus ärztlicher Sicht ist die Ausübung dieses Berufes leider nicht möglich.

Die UKT führte mit dem Ausbildungsbetrieb Gespräche. Mit dem Ergebnis, dass er unter geschützten Bedingungen die Lehre ab August 2011 wieder aufnehmen kann. Der Arbeitgeber wird mit entsprechenden Hilfsmitteln ausgestattet.

Heidi Hellbach
Berufshelferin

Telefon: 03621 777 232

Mitteilungen INFA 2/2011 - Druckschriften

Hinweis: Alle Druckschriften können Sie unter www.ukt.de (Menüpunkt: Service ›› Infomaterial) einsehen und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 108 „Betrieb von Bädern“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 179 „Einsatz von Schutznetzen“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 506 Plakat „Erste Hilfe“
Aktualisierte Fassung!!

Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8095 „Tramboline in Kindertagesstätten und Schulen“
Neu!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 151 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 5136 „Umgang mit Holzmasten“
Neu!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8658 „GHS-Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen“
Neu!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 152 „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 198 „Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8596 „Gefahrstoffe im Krankenhaus – Pflege- und Funktionsbereich“
Aktualisierte Fassung!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8685 „Chemikalienschutzkleidung bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen“
Neu!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8699 „Erste Hilfe – Notfallsituationen: Hängetrauma“
Neu!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8703 „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbereichen“
Neu!

Mitteilungsblatt Nr. 13 vom Oktober 2011

1. Bekanntmachung der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP 1) nach § 18 Abs. 5 SGB VII

1.1 Inkrafttreten der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP 1)

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2010 das Inkrafttreten der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP 1) beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Februar 2011 das Inkrafttreten genehmigt (Aktenzeichen des Genehmigungsschreibens: 55-56447).

Die Prüfungsordnung tritt am 1.März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach § 18 SGB VII vom 29. April 1998 außer Kraft.

Renate Müller
Geschäftsführerin

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) der Unfallkasse Thüringen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII

vom 2. Dezember 2010.

Präambel

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i. V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) nach dem Berufsrollenverständnis für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat am 28. Februar 2011 die Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
§ 1 Zulassung zur Prüfung
§ 2 Vorbildung
§ 3 Vorbereitungszeit
§ 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

III. Durchführung der Prüfung
§ 7 Gegenstand der Prüfung
§ 8 Gliederung der Prüfung
§ 9 Schriftlicher Prüfungsteil
§ 10 Praktischer Prüfungsteil
§ 11 Mündlicher Prüfungsteil
§ 12 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung
§ 13 Prüfungsergebnis
§ 14 Niederschrift und Befähigungsnachweis
§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

V. Schlussbestimmungen
§ 16 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
§ 17 Widerspruch zu Entscheidungen des Prüfungsausschusses
§ 18 Prüfungsgebühr
§ 19 Übergangsregelung
§ 20 Inkrafttreten

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 1

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2)

b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3)

c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).

§ 2

Vorbildung

(1) Die Vorbildung erfüllt, wer

a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt

und

b) über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,

1. die durch eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 a) voraussetzt, erworben wurden und

2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

(2) Die in Abs. 1 a) geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Abs. 1 b) geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3

Vorbereitungszeit

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der AP entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (Anlage) erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

- praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Beratungs- und Überwachungsauftrages
- Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers

- fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention sowie in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.

(2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i. V. entsprechende Kompetenzen nach Abs. 1 nachweisen kann.

(4) Die AP i. V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i. V. über den Unfallversicherungsträger an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten, der/die über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),

3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),

4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 9 Abs. 1).

II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Prüfern/innen und zwar

a) der/dem Vorsitzenden

b) einer/einem Leiter/in des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung in vergleichbarer Stellung als Beisitzer/in

c) einer/einem Geschäftsführer/in eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung als Beisitzer/in.

(3) Für die/den Vorsitzende/n werden ständige Stellvertreter/innen berufen, die die/den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine ständigen Vertreter/innen werden vom Vorstand der DGUV berufen.

(5) Die Beisitzer/innen werden für jede Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Absatz 2 b und c berufen, und von der DGUV auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt.

(6) Im Verhinderungsfall von Prüfern/innen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(7) Die Amtszeit der Prüfer/innen des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgern/innen im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(8) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

(1) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt sie/er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird sie/er durch die bei der DGUV eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Prüfer/innen ein.

III. Durchführung der Prüfung

§ 7

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs.1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

- einen schriftlichen (§ 9),
- einen praktischen (§ 10) und
- einen mündlichen (§ 11)

Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am gleichen Tag zu erbringen.

(3) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i. V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

§ 9

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention. Der Prüfungssausschuss wählt auf Vorschlag der/des Prüfungsausschussvorsitzenden das Thema aus den nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i. V. sie selbständig und ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Abs. 1 Satz 3 kann von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Vorschrift vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

§ 10

Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmensteil darf die AP i. V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i. V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i. V. einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

§ 11

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.

(2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, sind der AP i. V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.

(4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Prüfern/innen des Prüfungsausschusses geführt, sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Abs. 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 90 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 12

Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

(1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i. V. besteht Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit der/dem Vorsitzenden ab.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Vertreter/innen des Unfallversicherungsträgers als Zuhörer/innen an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 8) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (Note 1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- gut (Note 2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend (Note 3)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- ausreichend (Note 4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
- mangelhaft (Note 5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt in ganzen Noten.

(3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- Schriftlicher Prüfungsteil (§ 9):	30 %,
- Praktischer Prüfungsteil (§ 10):	30 %,
- Mündlicher Prüfungsteil (§ 11):	40 %.

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der AP i. V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. wird hierüber informiert.

(5) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt der Prüfungsausschuss seine Entscheidung der AP i. V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

§ 14

Niederschrift und Befähigungsnachweis

(1) Über die praktische und mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt der AP i. V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i. erhält eine Kopie.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i. V. befürwortet werden. Der Antrag ist von der AP i. V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 13 Abs. 5 zu stellen.

(4) Bestandene Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Befähigungsnachweis in anderen Fällen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die/der Bewerber/in die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger einzureichen. Die/Der Vorsitzende bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die/der Antragsteller/in den Nachweis führt, dass sie/er gleichwertige fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die/der Antragsteller/ in tätig ist, befürwortet sein.

§ 17

Widerspruch zu Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann bei der DGUV Widerspruch eingelegt werden. Hilft bei einem Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung der Prüfungsausschuss diesem nicht ab, entscheidet der Vorstand der DGUV.

§ 18

Prüfungsgebühr

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind vom Unfallversicherungsträger der AP i. V. an die DGUV Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 19

Übergangsregelung

(1) Soweit die AP i. V. die Vorbereitungszeit vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen hat, gilt

a) für Bewerber/innen der Berufsgenossenschaften die vom zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen

b) für Bewerber/innen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die von dem zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

(2) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Antrag nach § 16 Abs. 2 kann im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei dem Prüfungsausschuss gestellt werden.

(4) Abweichend von den Regelungen in § 5 Abs. 5 gelten für die erste Amtszeit nach dieser Prüfungsordnung die nach der Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und der Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ausgesprochenen Berufungen der Beisitzer/innen weiter.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII vom 29. April 1998 außer Kraft.

Gotha	31.01.2011	Renate Müller Geschäftsführerin

Das Berufsrollenverständnis

der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I)

in der gesetzlichen Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 3

2 Der Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger 4

3 Die Aufsichtsperson in der gesetzlichen Unfallversicherung 5

3.1 Der gesetzliche Auftrag 5

3.2 Das Präventionsverständnis 6

3.3 Die Aufgaben der Aufsichtsperson 9

4 **Kompetenzprofil der Aufsichtsperson** 11

4.1 Grundsätzliches

4.2 Die Basisqualifikationen der Aufsichtsperson 11

4.3 Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz 12

5 Aktualisierung, Spezialisierung und Erweiterung der Kompetenzen nach der Ausbildung 14

1 Vorbemerkung

Die Prävention ist neben der Rehabilitation und Entschädigung die vorrangige Aufgabe der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Hauptakteure in der Prävention der Unfallversicherungsträger sind die AP I. Sie tragen Prävention u. a. durch Überwachung, Beratung und Schulung in die Betriebe einschließlich Bildungseinrichtungen[1]. Das Profil der AP I ist gekennzeichnet durch ein Spektrum komplexer Aufgaben, das ein Höchstmaß an Handlungskompetenz erfordert.

Die Einheitlichkeit der Ausbildung und der Qualifizierung von AP I mit Hochschulqualifikation (AP I) entsprechend der Prüfungsordnungen der Unfallversicherungsträger muss gewährleistet sein. Dabei liegt der Leitgedanke zu Grunde, dass die AP I als Generalist tätig wird. Sie verfügt über ein breites branchenübergreifendes Grundverständnis sowie branchenspezifisches Spezialwissen, kann gleichzeitig Spezialist für besondere Schwerpunkte sein und sorgt bei Bedarf an hoch spezialisiertem Fachwissen zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Beteiligung von Experten entsprechender Fachdisziplinen. Diese können bei dem jeweiligen oder bei anderen Unfallversicherungsträgern, bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) oder deren Einrichtungen angesiedelt sein.

Um die Ausbildung weiter zu entwickeln und den sich stetig wandelnden Ansprüchen der Unfallversicherungsträger zu entsprechen, ist es erforderlich, das Berufsrollenverständnis zu beschreiben, welches der täglichen Präventionspraxis entspricht. Die Ausbildung soll widerspiegeln, was in der Praxis machbar und als lebbar erkannt wird.

Das Berufsprofil der AP I ist stringent entwickelt. Aufbauend auf dem gesetzlichen Auftrag (Kapitel 3.1) und dem heutigen Präventionsverständnis (Kapitel 3.2) werden die Aufgaben der AP I und ihr Selbstverständnis bei der Aufgabenwahrnehmung beschrieben (Kapitel 3.3). Die AP I muss ein geeignetes Kompetenzprofil besitzen, um die aus den beschriebenen Aufgaben resultierenden Anforderungen erfüllen zu können (Kapitel 4). Beim Kompetenzprofil ist zu unterscheiden zwischen Kompetenzen,

- die bereits bei der Einstellung der künftigen AP I vorliegen müssen,
- die in der Ausbildung vermittelt werden und
- im Sinne einer Professionalisierung durch lebenslanges Lernen weiterentwickelt werden müssen (Kapitel 5).

[1] Vor allen aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit werden auch die Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen) als Betrieb verstanden und unter diesem Begriff subsumiert. Die Bildungseinrichtungen werden im Text dann zusätzlich thematisiert, wenn signifikante bildungsspezifische Unterschiede oder Besonderheiten zu klassischen Unternehmen dies erfordern.

2 Der Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erstrecken sich auf zwei Bereiche:

- Prävention sowie
- Rehabilitation- und Entschädigung.

Unter ***Prävention*** verstehen die Unfallversicherungsträger alles, was dazu dient, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Hinzu kommt als weiterer gesetzlicher Auftrag, Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe zu schaffen, um die Folgen von Arbeitsunfällen auch auf diesem Wege zu minimieren. Die Verknüpfung der Prävention mit der Rehabilitation und der Entschädigung nahm der Gesetzgeber aus zwei wesentlichen Gründen vor

- Vermeidung von menschlichem Leid (soziale Komponente) und
- Minimierung der Aufwendungen (wirtschaftliche Komponente).

Die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger werden durch ihre Mitgliedsunternehmen aufgebracht. Eine Kostenminimierung gelingt am wirkungsvollsten durch präventive Maßnahmen. Deshalb gilt für die Unfallversicherungsträger als gesetzlich verankerter Leitgedanke:

Prävention mit allen geeigneten Mitteln.

Die Bedeutung dieses Leitgedankens wird durch die Erkenntnis unterstrichen, dass aus betrieblicher Sicht das Erreichen eines Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins weitere erhebliche wirtschaftliche Vorteile besitzt. Denn wer sicherheitsbewusst arbeitet, leistet einen wichtigen Beitrag für einen störungsfreien Betrieb und wird auch auf anderen Gebieten (z. B. Produktqualität, Mengen- und Energiebilanzen, Umweltschutz) mit einem hohen Maß an Verantwortung und Qualitätsbewusstsein arbeiten.

Eine zentrale Stellung bei der Erfüllung des gesetzlichen Präventionsauftrags nimmt bei den Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand die AP I ein. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen dem Unfallversicherungsträger und den Unternehmen.

3 Die Aufsichtsperson mit Hochschulqualifizierung in der gesetzlichen Unfallversicherung

3.1 Der gesetzliche Auftrag

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Für den Staat ergibt sich hieraus die Pflicht, für die Sicherheit und Gesundheit der in Deutschland lebenden Menschen zu sorgen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch SGB VII die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger als Bestandteil des Sozialversicherungssystems geschaffen. Sie haben gemäß § 14 SGB VII den Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (Präventionsauftrag). Dabei sollen sie auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen. Bei den Aufgaben zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger beispielsweise mit den Krankenkassen zusammen.

Bei der Beratung und Überwachung der Unternehmen wirken die Unfallversicherungsträger mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden auf der Grundlage der „Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ zusammen (§ 20 SGB VII, §§ 20 a und 20 b ArbSchG).

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe ist nach § 21 SGB VII der Unternehmer. Dabei haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 17 Abs. 1 SGB VII durch ihre Aufsichtsperson den Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Darüber hinaus gewährt § 17 Abs. 1 SGB VII den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern eine Überwachungsbefugnis, d. h. sie kontrollieren, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe tatsächlich ergriffen worden sind. Die Durchführung solcher Maßnahmen kann im Wege der Anordnung nach § 19 Abs. 1 SGB VII durch die AP I verbindlich festgelegt werden.

Um die Aufgaben in der Praxis durchführen zu können, haben die Unfallversicherungsträger nach § 18 Abs. 1 SGB VII die für eine wirksame Überwachung und Beratung erforderliche Zahl von AP zu beschäftigen. Ihre Befugnisse, wie z. B. Betriebsgrundstücke und Gebäude zu betreten, Auskünfte zu verlangen oder betriebliche Unterlagen einzusehen, sind in § 19 Abs. 2 SGB VII festgelegt.

Damit die AP I ihre weitreichenden Aufgaben und ihre hoheitliche Funktion sachgerecht ausüben können, hat der Gesetzgeber die Unfallversicherungsträger verpflichtet, durch den Erlass einer Prüfungsordnung für ihre jeweiligen Aufsichtspersonen eine angemessene und einheitliche Qualifizierung im Sinne des gesetzlichen Auftrags zu gewährleisten (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

3.2 Das Präventionsverständnis

Das Präventionsverständnis muss den aktuellen Sicherheits- und Gesundheitsproblemen in der komplexen Arbeitswelt mit unterschiedlichsten Betriebsarten entsprechen. So beobachten wir heute in der Arbeitswelt z. B. in vielen Branchen einen Rückgang körperlicher Arbeit bei gleichzeitiger Zunahme vorwiegend geistiger Tätigkeiten, Leistungsverdichtung, räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Arbeit, Veränderung der Altersstruktur. Aus diesen Änderungen resultieren typische Belastungen, Beanspruchungen und Gefährdungen der Beschäftigten mit entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsproblemen.

Das Verständnis von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit hat sich in den letzten Jahren gewandelt: Von einer überwiegend technisch ausgerichteten Unfallverhütung hin zu einer sowohl die Verhältnisse als auch das Verhalten umfassenden Prävention einschließlich der Förderung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins. In diesem modernen Verständnis leistet Prävention einen unverzichtbaren Beitrag zum Erfolg von Unternehmen.

Die Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger beschäftigt sich nicht nur mit unfallverursachenden, Berufskrankheiten- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auslösenden Faktoren, sondern auch mit den Ansätzen, die dazu beitragen, körperliches, geistiges, emotionales und soziales Wohlbefinden bei der Arbeit zu fördern. Sie umfasst auch Beratung bei Maßnahmen des Wiedereingliederungsmanagements.

Dies geschieht durch

- die Gestaltung der Verhältnisse in den Betrieben (Verhältnisprävention), z. B. durch sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der Bedingungen und Prozesse bei der Arbeit
- Veränderung des Verhaltens (Verhaltensprävention), z. B. durch
    - Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit fördern,
    - Festigung positiver Einstellungen zum sicheren und gesunden Verhalten,
    - Schaffung und Erhaltung der Motivation zum sicherheits- und gesundheitsförderlichen Handeln.

Die Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger setzt je nach Bedarf an allen Elementen des Arbeitssystems an (Bild 1).

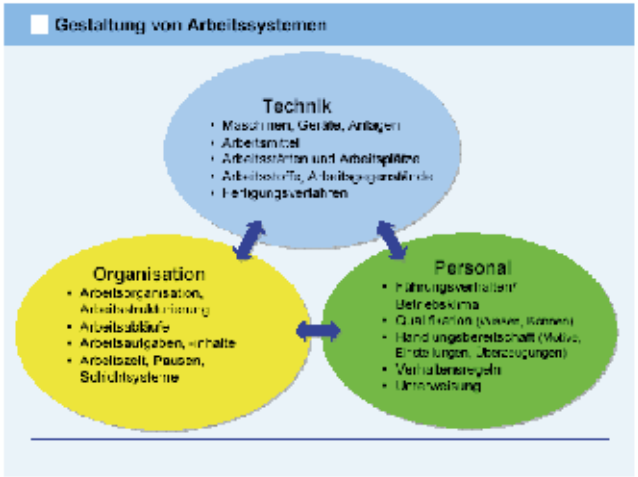

Bild 1: Technik, Organisation und Personal als Gestaltungsbereiche des Arbeitssystems

Die Bedeutung des umfassenden Präventionsansatzes wird in dem erweiterten Spektrum der sicherheits- und gesundheitsbeeinflussenden Faktoren deutlich. **Gegenüber den sicherheitsbeeinflussenden Faktoren gewinnen die gesundheitsbeeinflussenden Faktoren für die Prävention an Bedeutung** (gesundheitsbeeinflussende Faktoren sind z. T. auch sicherheitsbeeinflussende Faktoren). Insbesondere die nicht quantitativ beschreibbaren Faktoren sowie die multifaktoriellen Belastungen und Gefährdungen sind ein zunehmendes Phänomen. Die Vielzahl der Faktoren innerhalb dieser erweiterten Betrachtungsweise und die häufig komplexen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge erfordern **Kooperationen der AP I mit weiteren Fachleuten aus den unterschiedlichsten Disziplinen.**

Bei der nachfolgenden Zusammenstellung (Bild 2) ist zu beachten, dass die Größen ›Expositionsdauer‹, ›Belastungshöhe‹ und ›individuelle Konstitution‹ den jeweiligen Einfluss auf den arbeitenden Menschen bestimmen. Viele der genannten Faktoren können erwünschte (positive) und unerwünschte (negative) Wirkungen haben.

Unfallbewirkende Faktoren	Krankheitsbewirkende Faktoren
• Mechanische Faktoren *(bewegte Maschinenteile, freie Bewegungen von Teilen, gefährliche Oberflächen und Formen, Sturz- und Absturzgefahren)* • Elektrizität *(Potentialdifferenzen, elektrische Entladung)* • Thermische Energie *(heiße bzw. kalte Medien, Strahlungsenergie)* • Chemische Stoffe *(toxische Stoffe, ätzende Stoffe, brennbare / explosive Stoffe)* • Physikalische Faktoren *(Schall, Vibrationen, Beleuchtung, Farbe, Klima, elektromagnetische Strahlung und Felder)*	• Physikalische Faktoren (Schall, Vibrationen, Beleuchtung, Farbe, Klima, elektromagnetische Strahlung und Felder) • Chemische Stoffe *(toxische Stoffe, ätzende Stoffe, brennbare / explosive Stoffe)* • *Biologische Faktoren (Mikroorganismen, Zellkulturen, gentechnisch veränderte Organismen)* • Physische Faktoren (*muskoloskeletale Belastungen, metabolische Belastungen)* • Psycho-mentale Faktoren *(Monotonie, Reizüberflutung, Zeitdruck, Verantwortung, Überforderung, Unterforderung, Stress, Handlungsspielräume, Arbeitsinhaltsgestaltung, ekelerregende Zustände, Suchtgefahren)* • Psycho-soziale Faktoren *(Betriebsklima, Führungsstile, Aufstiegsmöglichkeiten, Anerkennung, Akzeptanz, soziale Geltung, Gruppenzugehörigkeit, Arbeitsorganisation*

Bild 2: Wesentliche sicherheits- und gesundheitsbeeinflussende Faktoren bei der Arbeit

Prävention und Gesundheitsförderung bei der Arbeit sind letztendlich nur dann nachhaltig wirksam, wenn sie von allen Beteiligten und Betroffenen nicht als eine zusätzliche Aufgabe verstanden werden, sondern als integrale Bestandteile des Managements, der Arbeit, des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildung sowie als Bestandteil der Kultur eines Unternehmens und einer Bildungseinrichtung. (Bild 3)

Die Präventionsarbeit erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Position der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention.

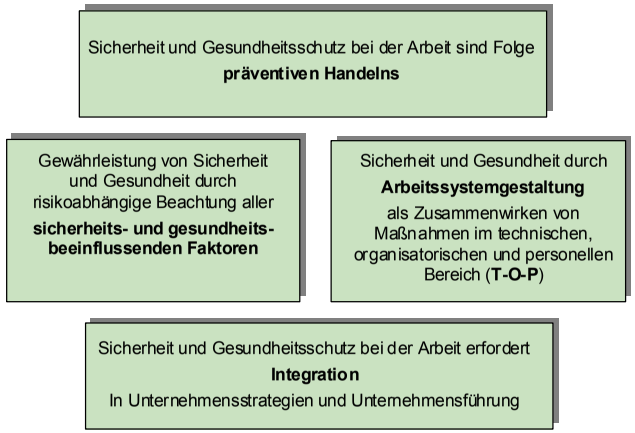

Bild 3: Zeitgemäßes Verständnis von Arbeitsschutz

3.3 Die Aufgaben der Aufsichtsperson

Der durch Gesetz zugewiesene Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger wird unter Berücksichtigung aller für die Sicherheit und die Gesundheit relevanten Bedingungen mit dem Ziel wahrgenommen, als Dienstleister den bestmöglichen Arbeitsschutz[2] für die Versicherten zu erreichen. Die Erbringung der Dienstleistung orientiert sich dabei an den gesetzlichen Grundlagen und an den Bedürfnissen sowie den Erfordernissen der Unternehmer und der Versicherten sowie an der Position der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention.

Die Anforderungen, die die AP I zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenfelder heute und in Zukunft erfüllen sollen, sind komplex. Es besteht eine hohe Erwartung an die Handlungsfähigkeit. Die AP I muss sowohl Normenüberwacher als auch Experte und Berater für Sicherheits- und Gesundheitsfragen im Unternehmen sein. Sie muss die Fähigkeit besitzen, problembezogenes Wissen und Methoden aus verschiedenen Fachdisziplinen zu vernetzen.

Trotz bester Aus- und Weiterbildung der AP I kann sie nicht gleichzeitig auf allen Gebieten auf Expertenniveau arbeiten; insbesondere auch deshalb nicht, weil die Vorschriften und Regelwerke Auslegungsspielräume zulassen und außerdem nicht alle arbeitsschutzrelevanten Problemstellungen im Vorschriftenwerk abgedeckt sind. Letzteres stellt zunehmende Anforderungen an die AP I, da sie einer Ausweitung der Vorgaben von Generalklauseln und Schutzzielen bei gleichzeitiger Verringerung konkreter Sicherheitsforderungen in Vorschriften und Normen gegenüberstehen werden.

[2] Der Begriff „Arbeitsschutz“ beinhaltet alles, was mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu tun hat.

Im beruflichen Alltag der AP I ergänzen sich die Aufgabenfelder Beratung und Überwachung im Zuge der Betriebsbesichtigungen gegenseitig. In Abhängigkeit von Branchenspezifika sowie den betrieblichen Gegebenheiten entscheidet die AP I vor Ort über den erforderlichen Umfang sowie die Gewichtung des Beratungs- bzw. Überwachungshandelns.

Wurde Prävention in der Vergangenheit fast ausschließlich unter der Leitfrage „Was macht krank?“ betrieben, kommt im heutigen Verständnis die Leitfrage „Was hält gesund bei der Arbeit?“ hinzu. Die Beschäftigung mit möglichen gesundheitlichen Risiken muss entsprechend ihre Ergänzung und Weiterführung in einer adäquaten Beschäftigung mit gesundheitsförderlichen Bedingungen bei der Arbeit finden. Diese liegen sowohl in den physischen und psychischen Ressourcen des Menschen als auch in der Arbeitsaufgabe selbst und in den Arbeitsbedingungen, wozu die Art der Tätigkeit, das soziale Umfeld, die Organisation der Arbeit etc. zählen.

Ihre Präventionsleistungen haben die Unfallversicherungsträger systematisch und umfassend zusammengestellt.

Gemeinsam mit Experten entsprechender Fachdisziplinen, Ausbildungsexperten etc. wird die AP I im Rahmen **aller** Präventionsleistungen tätig. Bei der Umsetzung und Wahrnehmung der Aufgaben muss sie die Zielsetzungen der Präventionsleistungen berücksichtigen.

4 Kompetenzprofil der Aufsichtsperson

4.1 Grundsätzliches

Die Aufgabenwahrnehmung stellt Anforderungen an die Fähigkeiten und Fertigkeiten der AP I. Die AP I benötigt ein breites Kompetenzprofil, um diese Anforderungen bewältigen zu können. Dabei beinhaltet das benötigte Kompetenzprofil weit mehr als die Summe von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen, die das Fachwissen ausmachen. In der Praxis der beruflichen Bildung werden hierbei folgende Kernkompetenzen unterschieden: fachliche, methodische und soziale Kompetenzen sowie Basisqualifikationen (personale Kompetenzen). Alle Kompetenzen zusammen sind die Grundlage für Handlungskompetenz.

Der Erfolg ihrer Arbeit setzt interdisziplinäres, kooperatives Vorgehen voraus. Bedeutsamer Bestandteil der Aufgabenerfüllung ist die Betrachtung des Arbeitssystems im Zusammenwirken von Maßnahmen im technischen, organisatorischen und personellen Bereich.

Die Kombination aus Theorie und Praxis sowie aus branchenübergreifendem und branchenspezifischem Wissen und Handeln gibt der AP I sowohl das Fundament zur Ausübung ihrer Generalistenrolle als auch die Möglichkeit zur Spezialisierung. Die AP I agiert steuernd und vermittelnd und setzt dabei zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechniken und –medien ein.

4.2 Die Basisqualifikationen der AP I

Die Basisqualifikationen umfassen solche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es der AP I ermöglichen, auch unvorhergesehene oder neu entstehende Aufgaben zu erschließen und zu bewältigen. Mit ihnen ist das Beherrschen von Aufgaben in den unterschiedlichen konkreten Situationen möglich. Die Basisqualifikationen ermöglichen mit der Fülle von konkreten Einzelaufgaben zielorientiert und effektiv umzugehen. Hierzu gehören z. B.

- Einschätzungsvermögen des jeweiligen Handlungsbedarfs, der Gestaltungsfelder und der Gestaltungserfordernisse,
- Fähigkeiten, Probleme zu erkennen, aufzugreifen und an die richtige Stelle transportieren zu können,
- Einschätzungsvermögen bezüglich des Erkennens von Chancen, Veränderungen durchsetzen zu können,
- Fähigkeiten, innovative Ansätze zur Verbesserung zu erkennen, aufzugreifen und weiterzuentwickeln,
- Transferkompetenz zur Übertragung von Gelerntem auf andere Gebiete, Bereiche und Aufgaben,

- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen zur Beschaffung von Informationen, deren Bewertung und Auswertung,
- Fähigkeit, die eigene Arbeit zu organisieren
- Teamfähigkeit

Die Ausbildung zum Erreichen der Basisqualifikationen einer AP I baut auf die im Studium und der beruflichen Praxis erworbenen Vorkenntnisse und Fertigkeiten auf. Sie vertieft und erweitert sie entsprechend den Erfordernissen des Berufsprofils.

4.3 Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz

Die AP I nutzt bei der Erfüllung des gesetzlichen Präventionsauftrages ihre Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, die sie durch

- ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung,
- praktische betriebliche Kenntnisse, die sie durch eine mindestens zweijährige, diese Vorbildung voraussetzende und dem späteren Tätigwerden als AP I förderliche Vollzeittätigkeit und
- die Ausbildung zur Aufsichtsperson

erworben hat.

Eine Zusammenstellung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die eine AP I benötigt, ist in der folgenden Tabelle (Bild 4) aufgelistet. Sie werden in den breitgefächerten Einsatzbereichen der AP I in unterschiedlicher Breite und Tiefe gefordert.

Fachkompetenz	Methodenkompetenz	Sozialkompetenz
Branchenbezogenes Fachwissen bezüglich des ganzheitlichen Ansatzes von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und in Bildungseinrichtungen Branchenübergreifendes Wissen Kenntnisse des Rechtssystems, insbesondere	Fähigkeit, Fachwissen zu nutzen, zu kombinieren und zu ergänzen: Entwicklung von Abstraktionsfähigkeit, Lernbereitschaft, Systemdenken, Planungs-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit Methoden der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	Kooperationsfähigkeit Kommunikationsfähigkeit Toleranz Konfliktfähigkeit Verantwortungsbewusstsein Teamfähigkeit Überzeugungsfähigkeit

Fachkompetenz	**Methodenkompetenz**	**Sozialkompetenz**
- Grundzüge des Verfassungsrechts - des Sozialversicherungsrechtes - des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung - des staatlichen Arbeitsschutzrechtes - des allgemeinen Verwaltungsrechtes Fähigkeit zur Veranlassung rechtssicherer Maßnahmen Kenntnisse über Gefährdungen und Belastungen in Betrieben und Bildungseinrichtungen Fähigkeit, Gefährdungen und Belastungen im Betrieb sowie angemessene Problemlösungen zu erkennen Kenntnisse über Unternehmensorganisation und Wirtschaftlichkeit Kenntnisse über Managementsysteme Kenntnisse über das Zusammenwirken mit inner- und außerbetrieblichen Stellen, insbesondere mit der Betriebsvertretung und den für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stellen	Kenntnisse in Rhetorik, Präsentations- und Kreativitätstechnik Kenntnisse in EDV-Anwendungen Kenntnisse im Informations- und Wissensmanagement, einschließlich einer Netzwerkentwicklung Kenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit Organisationsfähigkeit Kenntnisse im Zeit- und Ressourcenmanagement	Durchsetzungsfähigkeit Moderationsfähigkeit Führungsfähigkeit Fähigkeit zur Zielorientierung Fähigkeit zu motivieren Kenntnisse in Gesprächsführung

Bild 4: Erforderliche fachliche, methodische und soziale Kompetenzen der AP I.

5 Aktualisierung, Spezialisierung und Erweiterung der Kompetenzen nach der Ausbildung

Die Ausbildung der AP I erhebt den Anspruch, die Kompetenzen in Umfang und Tiefe soweit zu vermitteln, dass die AP I nach Abschluss der Ausbildung ihrer Generalistenrolle gerecht wird. In der Ausbildung geht es um die Vermittlung eines klar definierten Handlungs- und Gestaltungsinventars auf der Grundlage eines branchenübergreifenden Curriculums.

Nach der Ausbildung ist ein Prozess zu initiieren, der es der AP I ermöglicht, systematisch und anforderungsgerecht weitere Handlungs- und Gestaltungskompetenz zu erwerben. Der Prozess des lebenslangen Lernens wird damit zu einer Grundvoraussetzung für die AP I, sich den kontinuierlichen Veränderungen der Arbeitswelt erfolgreich stellen und das Präventionsverständnis und die Präventionsdienstleistungen des Unfallversicherungsträger befördern zu können. Damit erlangt die Lernbiographie einer AP I einen besonderen Stellenwert. Das Bestreben, eine stetige Erweiterung der Handlungs- und Gestaltungskompetenz der AP I zu ermöglichen, steht somit im Focus der Potenzialförderung durch den Unfallversicherungsträger und fordert von diesem, die Entwicklung und Umsetzung einer bedarfs- und zielgruppenspezifischen Lernkonzeption zum lebenslangen Lernen der AP I.

Krank durch den Job, Umschulung fällig. Pleite wegen 100.000 Euro?

Als Arbeitgeber haften Sie für die Berufskrankheiten Ihrer Mitarbeiter. Als Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung sind Sie von dieser Haftung befreit. Wir kommen für sämtliche Kosten von Heilbehandlung und Rehabilitation auf. Für eine berufliche Wiedereingliederung auch schon mal mit mehr als 100.000 Euro. **Wir machen das. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen**

www.dguv.de/wir-haften

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften